



Mehr Service, Sicherheit und Tipps

Gut beraten – Info-Kompass für den
Finanz-Checkup vor dem Ruhestand



Inhalt

Ein Wort vorweg	03
Freiheit durch finanzielle Unabhängigkeit	04
Ihr Finanz-Checkup zum Ruhestand	06
Sichere, regelmäßige Kapitalerträge bis ins hohe Alter	18
Die Neustrukturierung des Vermögens	26
Steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Ruhestand	31
Die Finanz- und Sicherheitsanalyse von Zurich	38
Die Immobilie im Alter	40
Richtig versichert im Ruhestand	44
Die Vermögensübertragung	47
Wichtige Adressen	48

Ein Wort vorweg

Der Ruhestand rückt näher. Analysieren Sie deshalb rechtzeitig Ihre Finanzlage. Stellen Sie fest, wie hoch Ihr momentanes Vermögen ist und welche Schulden Sie haben. Überprüfen Sie Ihre aktuelle und zukünftige Einkommenssituation. Je besser Sie finanziell vorgesorgt haben, desto mehr Alternativen haben Sie, den Ruhestand nach Ihren Wünschen zu gestalten.


Nutzen Sie unseren Ratgeber „Finanz-Checkup vor dem Ruhestand“. Überdenken Sie Ihre bisherige Vorsorge- und Vermögensplanung, um sie gegebenenfalls neu zu strukturieren, zu verbessern und Versorgungslücken zu schließen.

Dafür gibt es kein Patentrezept. Entscheidend ist, für sich ganz persönlich den richtigen Weg zu finden. Unser Ratgeber bietet Ihnen eine Fülle an Informationen, Anregungen und Checklisten für eine Bestandsaufnahme. Unser Ziel ist, Sie objektiv zu informieren.

Natürlich stehen wir Ihnen auch als kompetenter Partner bei Fragen rund um Versicherungen und Vorsorge gern zur Seite. Speziell für Sie entwickeln wir innovative und flexible Lösungen und bieten Ihnen umfassende Konzepte aus einer Hand, bei denen hochwertige, individuelle Beratung und ausgezeichneter Service im Vordergrund stehen.

Wir sind für Sie da, wenn es darauf ankommt.

Ihre Zurich



Freiheit durch finanzielle Unabhängigkeit

Früher war im Hinblick auf das Alter alles ganz anders: sicherer, überschaubarer, gesetzlich geregelt. Heute ist das gesetzliche Rentensystem nicht mehr so leistungsstark wie früher. Das bedeutet: Die Eigenverantwortung für die eigene Altersvorsorge wird immer wichtiger. Die Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz 2005 bieten Ihnen erhebliche steuerliche Vorteile. Je nachdem, für welche Art der privaten Vorsorge Sie sich entscheiden. Das Gesetz basiert auf dem so genannten Drei-Schichten-Modell:

1. Basisversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufsständischen Versorgung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und der kapitalgedeckten Leibrentenversicherung (Basisrente bzw. „Rürup-Rente“).
2. Zusatzversorgung mit der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente.
3. Weitere Vorsorgeprodukte, beispielsweise klassische private Rentenversicherungen oder Kapitallebensversicherungen

Vorsorgeprodukte der ersten und zweiten Schicht (Basis- und Zusatzversorgung) werden nachgelagert besteuert: Die Beiträge sind steuerfrei, die Leistungen werden besteuert.

Basisversorgung

Bei der Basisversorgung sind die Beiträge Schritt für Schritt von 12.000 EUR im Jahr 2005 bis zu einem maximalen Betrag von 20.000 EUR im Jahr 2025 von der Steuer freigestellt. Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge auf bis zu 40.000 EUR im Jahr 2025. Die später ausgezahlten Renten werden mit dem im Jahr des Beginns der Rentenauszahlung gültigen Satz besteuert. Er beträgt im Jahr 2005 50 % und wird schrittweise angehoben. Im Jahr 2040 ist dann die volle Rente zu versteuern.

Zusatzversorgung

Bei der Zusatzversorgung gibt es keine Übergangsfristen. Beitragsleistungen zu Pensionsfonds, Pensionskassen oder einer Direktversicherung können mit einer Zulage oder dem Sonderausgabenabzug gefördert werden. Aber nur dann, wenn es sich hierbei um individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers handelt. Da die Beiträge aufgrund von Vorsorgezusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, in der Regel gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, zuzüglich 1.800 EUR, lohnsteuerfrei sind, entfallen Zulagen oder Sonderausgabenabzug. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in 2009 64.800 EUR für die alten Bundesländer und 54.600 EUR für die neuen Bundesländer. Die ausgezahlten Leistungen werden mit dem Ertragsanteil im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer des Steuerpflichtigen erfasst (§ 22 Nr. 5 S. 2 EStG). Beruhen die Beitragsleistungen nicht auf steuerfreien Beiträgen, werden sie als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 S. 1 EStG vollständig besteuert.

Sonstige Vorsorgeprodukte

Steuerlich nicht gefördert werden Beiträge zu Vorsorgeprodukten der dritten Schicht. Sie finanzieren diese aus Ihrem versteuerten Einkommen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Auszahlungen steuerlich begünstigt.

Private Rentenversicherung

Die Besteuerung privater Rentenversicherungen ist abhängig davon, wann Sie den Vertrag abgeschlossen haben und wie die Leistungen an Sie ausgezahlt werden.

- Für Versicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, gilt: Beiträge können nur als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden, wenn diese zu lebenslangen Rentenzahlungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres führen oder ergänzend die Berufsunfähigkeit, eine verminderte Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebene abgesichert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1b EStG). Werden die Beiträge als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt, sind die Rentenzahlungen bei Auszahlungen gemäß § 22 Nr. 1a EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern. In der Übergangsphase (in den Jahren von 2005 bis 2040) wird der steuerpflichtige Anteil durch das Jahr des Beginns der Auszahlungen festgelegt. Der in diesem Jahr festgesetzte Prozentsatz wird fortgeführt. Können die Beiträge nicht steuerlich berücksichtigt werden, sind die Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Er beträgt bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren 18 %.
- Entscheiden Sie sich statt der Rentenzahlung für eine Kapitalauszahlung, ist lediglich der Ertrag steuerpflichtig. Der Ertrag ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge. Beträgt die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre und wird das Kapital nach vollendetem 60. Lebensjahr ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig.
- Beiträge zu Versicherungen, die Sie vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen und für die Sie bis dahin mindestens einen Beitrag bezahlt haben, dürfen Sie als Sonderausgaben im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Kapitallebensversicherung

Bei Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen ist der Ertrag steuerpflichtig. Dieser ist in gleicher Weise zu ermitteln wie bei der privaten Rentenversicherung mit Kapitalauszahlung (Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge). Bei Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig.

Zurich Tipp:

Sie haben seit 2002 einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Von Ihrem Arbeitgeber können Sie verlangen, dass er Teile Ihres monatlichen Entgelts oder vom Weihnachts- und Urlaubsgeld in eine betriebliche Altersversorgung investiert – seit 2005 auch in eine Direktversicherung. Vorteil: Alles, was Sie in den Vertrag einzahlen, ist bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Für neu erteilte Versorgungszusagen ist der Förderrahmen seit 2005 um 1.800 EUR erweitert. Bei Neuzusagen ist es möglich, insgesamt 4.392 EUR für die betriebliche Altersversorgung steuerfrei einzusetzen. Erst wenn Sie in den Ruhestand gehen, sind die Renteneinnahmen zu versteuern („nachgelagerte Besteuerung“). Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung können Sie aufgrund des Alterseinkünftegesetzes 2005 beim Jobwechsel leichter mitnehmen.

Sorgen Sie umfangreich privat vor. Damit schließen Sie eine Versorgungslücke im Rentenalter und haben genügend Kapital zur Verfügung, um sich einen angenehmen Lebensstandard im Alter zu leisten.

Und das ist gut so. „Geld ist zwar nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts“, sagt der Volksmund – und hat Recht. Nur eine ausreichende finanzielle Basis ermöglicht Ihnen, Ihr Leben so einzurichten oder weiterzuführen, wie Sie es sich vorstellen. Wirkliche Freiheit gibt es nur durch finanzielle Unabhängigkeit.



Ihr Finanz-Checkup zum Ruhestand

Etwa zehn bis 15 Jahre vor Rentenbeginn ist der richtige Zeitpunkt, um die eigene Finanzlage zu analysieren. Dieser frühe Zeitpunkt ist wichtig, damit Sie ausreichend Zeit haben, sich finanziell optimal auf den Ruhestand vorzubereiten. Sie können beispielsweise durch eine Entgeltumwandlung Ihre betriebliche Altersvorsorge verbessern oder Ihre private Rentenvorsorge optimieren.

Jahressteuergesetz 2007

Der Gesetzgeber hat im November 2006 das Jahressteuergesetz 2007 verabschiedet. Davon betroffen ist auch die betriebliche Altersvorsorge. Gegenstand ist unter anderem, die nachgelagerte Besteuerung für nach 2007 geleistete laufende Zuwendungen des Arbeitsgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer langfristig zu strecken und stufenweise einzuführen. Außerdem gelten bestimmte Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme, beispielsweise Beiträge, Sonderzuwendungen sowie Sanierungsgelder als Einnahmen nach § 19 EStG.

Rente mit 67

Am 1. Januar 2008 ist das folgende Gesetz in Kraft getreten: Das gesetzliche Renteneintrittsalter erhöht sich schrittweise auf 67. Ab 2012 zwölf Jahre lang um jährlich einen Monat, von 2024 bis 2029 um zwei Monate pro Jahr. Betroffen sind alle Bürger, die nach 1946 geboren sind. Die 1959 Geborenen müssen also bereits bis 66 arbeiten. Wer nach 1963 geboren ist, bekommt die volle gesetzliche Rente erst ab 67.

Wer in Zukunft früher in Rente gehen möchte, muss einen Abschlag bezahlen. Momentan liegt dieser bei 0,3 % pro Monat – höchstens also 14,4 % bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren. Weitere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt „Erster Schritt: Stellen Sie Ihre Rentenansprüche fest“.

Sonderfälle

Waren Sie vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter 45 Jahre lang voll versicherungspflichtig, bekommen Sie Ihre Rente wie bisher ab 65 ohne Abschläge.

Müttern und Vätern wird für jedes Kind eine „Kinderberücksichtigungszeit“ von zehn Jahren angerechnet. Das erhöht zwar nicht die Rente, zählt aber für die

Versicherungszeit. So kann z. B. eine Frau, die nur 25 Jahre gearbeitet, aber zwei Kinder bekommen hat, ohne Abschläge mit 65 in Rente gehen. Vorausgesetzt, Pflichtbeiträge und Kinderanrechnungszeiten überschneiden sich nicht.

Für Schwerbehinderte ab dem Jahrgang 1952 wird das Rentenalter ab 2012 stufenweise von bisher 63 Jahre auf 65 Jahre angehoben. Mit finanziellen Abschlägen (3,6 % pro Jahr) ist der Renteneintritt mit 62 Jahren möglich.

Bei den Erwerbsminderungsrenten steigt das Rentenalter ab 2012 ohne Abzüge von 63 auf 65 Jahre. Wer aus gesundheitlichen Gründen früher aus dem Arbeitsleben ausscheidet, muss in der Regel Abzüge (bis höchstens 10,8 %) in Kauf nehmen. Ausnahmen gibt es für Versicherte mit 35 (ab 2024 mit 40) Pflichtbeitragsjahren. Für sie gilt weiterhin die Altersgrenze 63.

Sonderausgabenabzug

Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, zu berufsständischen Versicherungen und zu vergleichbaren privaten Leibrentenversicherungen sind als Sonderausgaben steuerlich beschränkt abziehbar. Die erworbenen Anwartschaften dürfen aber nicht vererblich und veräußerlich, nicht übertrag-, beleih- und kapitalisierbar sein. 2005 ließen sich 60 % der Beiträge, maximal 12.000 EUR als Sonderausgaben von der Steuer absetzen und zum Aufbau einer Privatrente nutzen. Dieser Betrag steigt jährlich um 2 %, sodass Sie bis zum Jahr 2025 bis zu 20.000 EUR (entspricht 100 %) förderfähig aufwenden können. Im Gegenzug werden die Rentenbezüge besteuert: 2005 waren es 50 %, bis dann schrittweise im Jahr 2040 100 % erreicht sind.

Der Besteuerungsanteil wird seit dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2020 jährlich um jeweils 2 Prozentpunkte angehoben. Von 2020 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil langsamer – jährlich um 1 Prozentpunkt.

Beamte müssen den Höchstbetrag von 20.000 EUR zuerst um den Betrag reduzieren, den sie von ihrem Einkommen als Angestellte in die gesetzliche Rente eingezahlt hätten (fiktiver Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag).

Um Schlechterstellungen zu vermeiden, ist in den Jahren 2005 bis 2019 eine Günstigerprüfung vorgesehen (altes Recht geht vor neues Recht).

Riester-Rente

Mit dem Altersvermögensgesetz beschloss die Bundesregierung im Jahr 2002 das Rentenniveau auf einheitlich 67 % des Nettoarbeitsentgeltes des „Eckrentners“ zu senken. Um dadurch entstehende Versorgungslücken zu schließen, ergänzte die Regierung das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Riester-Rente. Sie ist vor allem für Familien mit Kindern und geringerem Einkommen sinnvoll.

Als Extra erhalten Sie staatliche Zulagen und Steuerfreibeträge. Riesterprodukte sind behördlich zertifiziert, die Rendite liegt meist deutlich über dem Zins für vergleichbare Anlagen. Durch das neue Alterseinkünftegesetz ergaben sich seit 1. Januar 2005 zahlreiche Änderungen. Die Riester-Rente wurde vereinfacht und verbessert. So sind mittlerweile beispielsweise bei Rentenbeginn Teilauszahlungen bis zu 30 % des angesparten Kapitals möglich. Auch die gesonderte Auszahlung der Zinsen und Erträge in der Auszahlungsphase ist gestattet. Seit 2008 wird die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum mit einbezogen.

Rürup-Rente (Basisrente)

Seit 2005 gibt es die so genannte Rürup-Rente. Sie vervollständigt das System der ergänzenden privaten Altersvorsorge. Anreiz sind Steuervorteile über Vorsorgeaufwendungen. Dies gilt auch für Einmalzahlungen. Die Rürup-Rente (Basisrente) eignet sich für gut verdienende Arbeitnehmer, wohlhabende Senioren, vor allem aber für Selbstständige. In der Beitragsphase ist es möglich, Steuern zu sparen. Schließt man eine Hinterbliebenenversorgung mit ein, gilt diese nur für den Ehepartner der versicherten Person. Eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsversicherung ist gegen Mehrkosten möglich.

Für die Basisrenten gelten gesetzlich vorgeschriebene Gestaltungsmerkmale: Lebenslange Rente, frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012) bzw. 62. Lebensjahr (bei Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2011), nicht übertrag-, veräußer-, kapitalisier-, beleih- und vererbbar.

Zurich Tipp:

Fragen Sie Ihren Zurich Versicherungspartner nach geeigneten Zurich Produkten. Wir haben ein qualitativ hervorragendes Angebot, sowohl für die Riester-Rente (Förder *Renteinvest*/Förder *Renteinvest* DWS Premium) wie auch für die Rürup-Rente (Basis *RenteClassic*/Basis *Renteinvest*/Basis *Renteinvest* Premium). Erste Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.zurich.de im Bereich Privatkunden.

Private Rentenversicherung

Eine private, nicht geförderte Rentenversicherung ist weiterhin ein wichtiger und attraktiver Vorsorgebaustein. Auszahlungen aus privaten Rentenversicherungen sind zwar jetzt grundsätzlich steuerpflichtig, die Steuerpflicht hängt jedoch davon ab, ob die Beiträge zur privaten Rente als Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden konnten. Ist dies der Fall, sind die Rentenzahlungen in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern.

In einer Übergangsphase in den Jahren von 2005 bis 2040 wird der steuerpflichtige Anteil durch das Jahr des Beginns der Auszahlungen festgelegt. Der in diesem Jahr festgesetzte Prozentsatz wird fortgeführt. Konnten die Beiträge nicht steuerlich berücksichtigt werden, sind die Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Der steuerpflichtige Anteil sinkt dabei von 27 % auf 18 %, bezogen auf einen Renteneintritt mit 65 Jahren. Beachten Sie aber: Der steuerpflichtige Anteil hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab. Je früher Sie in den Ruhestand gehen, umso höher wird der steuerpflichtige Anteil. Gehen Sie beispielsweise mit 55 Jahren in Rente, liegt der steuerpflichtige Anteil bei 26 %.

Da bei einer privaten Rentenversicherung die Alterssicherung (und nicht die Hinterbliebenenabsicherung) im Vordergrund steht, ist sie auch für Alleinstehende eine interessante Vorsorgemöglichkeit.

Beachten Sie bitte:

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde eingeführt, dass private Rentenversicherungen nur dann mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) besteuert werden, wenn es sich um lebenslange Zahlungen handelt. Ansonsten liegen Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vor. Sie sind in voller Höhe zu versteuern. Dies gilt auch für abgekürzte Zeitrenten oder bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages gegen Abfindung. Die Neuregelung gilt für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, die ab dem 1. Januar 2005 (§ 52 Abs. 36 Satz 7 EStG 2007), und für Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, die ab dem 1. Januar 2007 abgeschlossen werden (§ 52 Abs. 36 Satz 8 EStG 2007).

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 haben sich im Bereich der privaten Rentenversicherung Änderungen ergeben. Vergleichen Sie dazu die ausführliche Darstellung im Kapitel „Sichere, regelmäßige Kapitalerträge bis ins hohe Alter“.

Zurich Tipp:

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beantragt, darf nur begrenzte Rücklagen besitzen. Für den erwachsenen Antragsteller und seinen Ehe- oder eheähnlichen Partner sind seit dem 1. August 2006 (SGB II Optimierungsgesetz) jeweils 150 EUR pro Lebensjahr, maximal jedoch 9.750 EUR (für nach dem 1. Januar 1948 Geborene), erlaubt. Für vor dem 1. Januar 1948 Geborene gilt ein maximaler Freibetrag in Höhe von 33.800 EUR.

Für Rücklagen, die eindeutig für die Altersvorsorge vorgesehen sind, gibt es einen zusätzlichen Freibetrag. Dieser wurde von 200 auf 250 EUR pro Lebensjahr erhöht und gilt sowohl für den Arbeitssuchenden als auch für seinen (Ehe-)Partner. Wichtig ist, dass bei einem privaten Rentenversicherungsvertrag auf die vorzeitige Kündigung vor dem 60. Geburtstag verzichtet wird (Verwertungsverbot). Erst dadurch zählt der Vertrag als „eindeutig zur Altersvorsorge vorgesehen“. Ihr Zurich Versicherungspartner berät Sie gern ausführlich.

In fünf Schritten die Finanzlage analysieren und einen Versorgungsstatus aufstellen

Gehen Sie schrittweise vor und analysieren Sie Ihre finanzielle Situation. Die Checklisten unterstützen Sie dabei.

Erster Schritt: Stellen Sie Ihre Rentenansprüche fest.

Zu prüfen ist außerdem, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Betriebsrente und/oder auf sonstige Zusatzversorgungen haben.

Zweiter Schritt: Berechnen Sie Ihr Nettovermögen.

Stellen Sie Ihre Vermögenswerte den Verbindlichkeiten gegenüber. Schätzen Sie realistisch ein, ob das vorhandene Nettovermögen für den Ruhestand ausreicht.

Dritter Schritt: Stellen Sie fest, welche voraussichtlichen monatlichen Aufwendungen Sie im Ruhestand haben.

Erfassen Sie alle notwendigen Ausgaben, Fixkosten und Zahlungsverpflichtungen.

Vierter Schritt: Berechnen Sie Ihr voraussichtliches monatliches Einkommen im Ruhestand.

Fünfter Schritt: Stellen Sie Ihren Versorgungsstatus auf.

Erster Schritt: Stellen Sie Ihre Rentenansprüche fest

Persönliche Entgeltpunkte

Welche monatliche Rente Sie einmal erhalten, wird vor allem nach der Höhe der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen berechnet, die Sie während Ihres „Versicherungslebens“ durch Ihre Beiträge versichern. Die von Ihnen in den einzelnen Kalenderjahren einbezahlten Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, und zwar entsprechend des allgemeinen Durchschnittseinkommens. Der Rentenwert eines Entgeltpunktes beträgt seit Juli 2009 27,20 EUR/West, bzw. 24,13 EUR/Ost. Haben Sie beispielsweise nur die Hälfte oder 20 % mehr als das allgemeine Durchschnittseinkommen in die Rentenversicherung einbezahlt, ergeben sich weniger oder mehr Entgeltpunkte. Für beitragsfreie Zeiten (Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit und Berücksichtigungszeit) erhalten Sie weitere Entgeltpunkte (vgl. § 66 SGB VI).

Zugangsfaktor

Die Entgeltpunkte sind mit dem Zugangsfaktor zu multiplizieren. Dieser bestimmt Ihre persönlichen Entgeltpunkte. Auf diese Weise fließt Ihr Alter bei Rentenbeginn in die Rentenberechnung ein. Der Zugangsfaktor beträgt bei der Regelaltersrente 1,0. Nehmen Sie die Altersrente vor vollendetem 65. Lebensjahr in Anspruch, ist der Zugangsfaktor für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 niedriger. Wer fünf Jahre früher in Rente geht, erhält dadurch 18 % weniger ausgezahlt. Dieser Abschlag wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze beibehalten und wirkt sich auch auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente aus.

Der Zugangsfaktor sinkt in gleicher Weise bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei den Hinterbliebenenrenten, wenn diese vor Erreichen des 63. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden.

Nehmen Sie die Renten trotz erfüllter Wartezeiten erst nach vollendetem 65. Lebensjahr in Anspruch, wird der Zugangsfaktor für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,005 erhöht. Dies entspricht einer Steigerung der Monatsrente um je 0,5 %.

Zurich Tipp:

Ein Rentenverzicht lohnt sich in aller Regel nicht, dagegen kann Ihnen eine vorzeitige Rente finanzielle Vorteile bringen. Ein Beispiel: Sie erhalten monatlich 1.500 EUR Rente. Nehmen Sie die Rente 12 Monate früher in Anspruch, bekommen Sie 3,6 % abgezogen ($12 \times 0,3$) also 54 EUR. Insgesamt erhalten Sie aber während dieser 12 Monate 17.352 EUR. Das bedeutet, es dauert 321,3 Monate, also fast 27 Jahre, bis sich der Abschlag nachteilig auswirkt. Entgeltpunkte multipliziert mit dem Zugangsfaktor ergeben Ihre „Persönlichen Entgeltpunkte“ (PEP).

Rentenartfaktor

Darüber hinaus benötigen Sie zur Rentenberechnung den Rentenartfaktor (vgl. § 67 SGB VI). Er bestimmt, welches Ziel die jeweilige Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente sichern soll.

Rentenartfaktoren für unterschiedliche Rentenarten:

- Rente wegen Alters: 1,0
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: 0,5
- Rente wegen voller Erwerbsminderung: 1,0
- Rente wegen Berufsunfähigkeit: 0,6667
- Erziehungsrente: 1,0
- Kleine Witwen-/Witwerrente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist: 1,0, anschließend 0,25
- Große Witwen-/Witwerrente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist: 1,0, anschließend 0,6 bzw. 0,55
- Halbwaisenrente: 0,1
- Vollwaisenrente: 0,2

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist Teil der Rentenformel und wird jährlich angepasst – daher kommt der Begriff „dynamische Renten“ (vgl. § 68 SGB VI). Der aktuelle Rentenwert war früher der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr entspricht. Seit 2005 gilt eine neue Formel, um den aktuellen Rentenwert zu berechnen. Weiterhin orientiert sich die Rentenanpassung an der Entwicklung der Bruttolöhne – allerdings korrigiert um die Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung und korrigiert um den so genannten Nachhaltigkeitsfaktor (zahlenmäßiges Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern). Sinkt der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, erhöht das die Rentenanpassung. Steigt der Beitragssatz, verringert das die Rentenanpassung. Außerdem werden die Anpassungen von 2003 bis 2011 um den steuerlichen Fördersatz der Zusatzvorsorge gemindert.

Im Rahmen des 3. SGB-IV-Änderungsgesetzes, dem am 10. Juli 2009 der Bundesrat zustimmte, wurde eine gesetzliche Rentengarantie beschlossen. Die Renten in Deutschland bleiben auch dann stabil, wenn die Löhne sinken sollten. Damit sind Rentenkürzungen ab 2010 ausgeschlossen.

Die Rentenformel lautet:

$$\text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} = \text{Persönliche Entgeltpunkte}$$

$$\text{Persönliche Entgeltpunkte} \times \text{Rentenfaktor} \times \text{Aktueller Rentenwert} = \text{Monatliche Rente}$$

Dies zeigt: Die Rentenberechnung ist relativ kompliziert und variiert je nach persönlicher Situation. Wenden Sie sich deshalb an Ihren Rentenversicherungsträger, der Ihnen eine Auskunft- und Beratungsstelle in Ihrer Nähe nennen wird. Telefonnummern und Internetadressen finden Sie am Ende unseres Ratgebers.

Zurich Tipp:

Als Grundlage für eine individuelle und bedarfsgerechte Problemlösung bietet Ihnen Ihr Zurich Versicherungspartner eine detaillierte Rentenberechnung an. Er hilft Ihnen auch bei der Anforderung Ihres Versicherungsverlaufs.



Checkliste Rentenansprüche

Haben Sie Ihre monatlichen Rentenansprüche berechnet oder berechnen lassen, tragen Sie diese in die „Checkliste Rentenansprüche“ ein. Damit erfassen Sie Ihren derzeitigen Rentenstatus.

Checkliste: Rentenansprüche				
	Bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit (EUR)	Bei Erwerbsunfähigkeit (EUR)	Bei Tod des (Ehe-)Partners (EUR)	Ab Rentenbeginn im ... Lebensjahr (EUR)
Gesetzliche Rentenversicherung				
Staatlich geförderte private Rente (Riester- oder Rürup-Rente)				
Beamtenversorgung				
Berufsständische Versorgungseinrichtung				
Betriebliche Altersversorgung				
Private Rentenversicherung				

Zweiter Schritt: Berechnen Sie Ihr Nettovermögen

Mit den Checklisten „Vermögenswerte“ und „Verbindlichkeiten“ erfassen Sie Ihr momentan vorhandenes Vermögen, das Sie dann in die Checkliste „Nettovermögen“ eintragen.

Checkliste: Vermögenswerte		
	Termin / Fälligkeit	EUR
Versicherungen: Kapitallebensversicherungen (voraussichtliche Ablaufleistung) Private Rentenversicherungen (Rentenleistung/Kapitalleistung)		
Bank/Bausparkasse: Gehaltskonto/Kontokorrentkonto Festgeldkonto Sparkonto/Sparbuch Sonstige Bankguthaben Guthaben in Bausparverträgen		
Immobilienbesitz/Grundstücke: Selbstgenutztes Wohneigentum (Verkehrswert) Vermietetes Wohneigentum (Verkehrswert) Grundstücke (Bauplätze, Garten, Ackerland)		

	Termin / Fälligkeit	EUR
Wertpapierdepot: Aktien Aktienfonds Immobilienfonds Rentenfonds Altersvorsorge-Sondervermögen (AS-Fonds) Sonstige Investmentfonds (z. B. Leasingfonds) Sonstige Wertpapiere (z. B. Bundes- schatzbriefe)		
Sonstiges Vermögen: Sammlungen (Münzen, Briefmarken usw.) Kunstschatze (Antiquitäten, Bilder, Schmuck, Teppiche etc.) Marktwert des Autos Ausstehende Forderungen (verliehenes Geld usw.)		
Geschäftsbeteiligungen: Kommandit- und GmbH-Anteile Gewerbliche Beteiligungen Steuersparmodelle		
Summe der Vermögenswerte = Bruttovermögen		

Checkliste: Verbindlichkeiten

	EUR
Hypothekenschulden	
Bausparschulden	
Restschuld Autokredit	
Restschuld Ratenkredit	
Verwandtendarlehen	
In Anspruch genommener Kontokorrentkredit	
Steuernachzahlungen	
Andere Verbindlichkeiten (z. B. Vorauszahlung auf Versicherungsleistungen)	
Summe der Verbindlichkeiten	

Checkliste: Nettovermögen

	EUR
Bruttovermögen	
abzüglich Summe der Verbindlichkeiten	
= Nettovermögen	



Dritter Schritt: Stellen Sie fest, welche voraussichtlichen monatlichen Aufwendungen Sie im Ruhestand haben

Mit der Checkliste „Monatliche Aufwendungen“ erfassen Sie Ihren voraussichtlichen monatlichen Geldbedarf im Ruhestand. Hier tragen Sie möglichst detailliert alle Ausgaben ein. Gehen Sie von Ihren heutigen Aufwendungen aus und addieren Sie einen Zuschlag zwischen fünf und 15 % (je länger der Rentenbeginn entfernt ist, desto höher sollte der Zuschlag sein). Jahresbeträge rechnen Sie bitte in Monatsbeträge um.

Optimal ist es, wenn Sie im Alter mietfrei wohnen können. In aller Regel zielen Immobilienfinanzierungen darauf ab, dass das selbstgenutzte Wohneigentum mit Rentenbeginn schuldenfrei ist. Prüfen Sie Ihre Ausgaben auch unter diesem Gesichtspunkt. Läuft beispielsweise Ihr Annuitätendarlehen über den Rentenbeginn hinaus weiter, sollten Sie überlegen, ob und ggf. wie sich dies ändern lässt. Beispielsweise können Sie eine erhöhte Tilgung für die letzten Jahre vereinbaren oder über Sondertilgungen das Darlehen rechtzeitig zum Rentenbeginn zurückzahlen. Je schneller ein Kredit zurückgezahlt wird, desto geringer ist unter dem Strich die Zinsbelastung. Sprechen Sie mit Ihrem Zurich Versicherungspartner. Er kann Ihnen interessante Möglichkeiten aufzeigen.

Berücksichtigen Sie in der Checkliste auch Ihre Wünsche, Ziele und Interessen, beispielsweise unter der Rubrik Urlaub/Reisen oder Hobbys. Nur so können Sie erkennen, ob Ihre Altersvorsorge tatsächlich Ihren Vorstellungen entspricht. Ihr Ziel wird es sein, im Ruhestand Ihren erreichten Lebensstandard auch mit den dann zur Verfügung stehenden Mitteln weiterführen zu können.

* Bisher fällt im Rentenalter eine geringere Einkommensteuer als im Berufsleben an, da Ihre Rente nur mit dem „Besteuerungsanteil“ steuerpflichtig ist. Tragen Sie daher unter Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nicht Ihre derzeitigen Aufwendungen ein, sondern schätzen Sie diese Werte möglichst genau. Lesen Sie hierzu das Kapitel „Steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Ruhestand“. Achten Sie aber auch auf die aktuelle Rechtsprechung, da sich aufgrund des Alterseinkünftegesetzes seit 1. Januar 2005 zahlreiche Änderungen ergaben. So steigt beispielsweise der zu versteuernde Rentenanteil kontinuierlich. Wer erst 2040 in Rente geht, muss dann seine komplette Rente versteuern.

Checkliste: Monatliche Aufwendungen (1)

Lebenshaltungskosten:	EUR
Miete/Darlehensraten für selbstgenutzte Wohnung oder Haus	
Strom, Wasser, Gas	
Heizung, Nebenkosten	
Telefon, Online-Service	
Nahrung	
Genussmittel	
Körper-/Gesundheitspflege	
Medikamente	
Haushaltshilfe	
Kleidung	
Putz- und Reinigungsmittel	
Bücher/Zeitung/Zeitschriften	
Funk und Fernsehen	
Fahrtkosten (ohne Kfz-Kosten)	
Freizeitaktivitäten/Hobby	
Urlaub	
Sonstiges	
Steuern*:	
Einkommensteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchensteuer	
Sonstige Steuern (z. B. Abgeltungsteuer, Grundsteuer)	



Checkliste: Monatliche Aufwendungen (2)

Fahrzeug:	EUR
Kraftstoff und Öl	
Reparaturen	
Rücklagen	
Garage/Stellplatz	
Reifen	
Automobilclub	
Kfz-Steuer	
Kfz-Versicherung	
Sonstiges	
Versicherungen:	
Krankenversicherung	
Pflegeversicherung	
Haftpflichtversicherung	
Hausratversicherung	
Unfallversicherung	
Sonstige Versicherungen	

Sonstige Ausgaben:	EUR
Ratenkauf	
Tilgung/Zinsen für Kredite	
Sparen/Vermögensaufbau	
Unterhaltszahlungen	
Möbel, Hausrat	
Rücklagen für Instandhaltung von Immobilien	
Sonstiges	
Summe der Ausgaben pro Monat	

Vierter Schritt: Berechnen Sie Ihr voraussichtliches monatliches Einkommen im Ruhestand

Ihr Ziel wird es sein, im Ruhestand nicht schlechter gestellt zu sein als während des Berufslebens. Um den erreichten Lebensstandard aufrechterhalten zu können, gilt im Allgemeinen das bisherige Nettoeinkommen als Orientierungsgröße. Wie hoch Ihre monatlichen Einkünfte im Ruhestand voraussichtlich tatsächlich sind, erfassen Sie mit der Checkliste „Monatliches Einkommen“. Berücksichtigen Sie auch die in der Checkliste „Rentenansprüche“ ermittelten Werte (Spalte: Ab Rentenbeginn). Einkünfte, die jährlich anfallen, rechnen Sie in Monatsbeträge um.


Checkliste: Monatliches Einkommen	
	EUR
Gesetzliche Rentenversicherung	
Beamtenversorgung	
Berufsständische Versorgungseinrichtung	
Betriebliche Altersversorgung	
Private Rentenversicherungen	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	
Sonstige regelmäßige Einkünfte (Beratertätigkeit, Nebenjob etc.)	
Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden etc.)	
Weitere (unregelmäßige) Einkünfte	
Summe der Einkünfte pro Monat	

Fünfter Schritt: Versorgungsstatus aufstellen

Mit der Checkliste „Versorgungsstatus“ erkennen Sie, ob Versorgungslücken existieren. Sie sehen, welche Vermögenswerte vorhanden sind, mit denen sich die Versorgungslücke eventuell durch eine zweite Rente aus Kapitalvermögen schließen lässt. Übertragen Sie die Ergebnisse der Checklisten in die Checkliste „Versorgungsstatus“. Ziehen Sie dann die Summe der monatlichen Ausgaben von der Summe Ihrer monatlichen Einnahmen ab. Daraus ergibt sich das Ihnen monatlich zur Verfügung stehende Kapital. Möglicherweise ergibt die Berechnung einen Fehlbetrag. In diesem Fall müssen Sie überlegen, ob und wie sich der Fehlbetrag mit Hilfe Ihres Nettovermögens schließen lässt.

Checkliste: Versorgungsstatus	
	EUR
Monatliche Einkünfte	
Monatliche Ausgaben	
Monatlich verfügbarer Mehrbetrag / Fehlbetrag	
Notwendiges Nettovermögen, um den Fehlbetrag zu schließen (pro 50 EUR monatlich benötigen Sie – bei einem Zinssatz von 4 % – etwa 15.000 EUR Kapital)	
Vorhandenes Nettovermögen	
Kapitaldifferenz	





Sichere,
regelmäßige
Kapitalerträge
bis ins hohe
Alter

Der Übergang in den Ruhestand gelingt am einfachsten, wenn Sie rechtzeitig die finanziellen Weichen dafür stellen.

Notwendig ist die gründliche Analyse Ihrer bisherigen Anlagestrategie. Ihre Anlagementalität ändert sich vermutlich, möglicherweise ist es vorteilhaft, die Anlagen neu zu strukturieren.

Der Kapitalmarkt ist relativ unübersichtlich. Es gibt zahllose Anbieter und noch mehr Anlagemöglichkeiten. Allerdings tummeln sich auch viele „schwarze Schafe“ darunter, die mit überzogenen Renditeversprechen gutgläubige Anleger in die Falle locken. Eine sorgfältige Beratung und Auswahl ist deshalb unerlässlich. Ein Patentrezept, das für alle Anleger gilt, gibt es nicht. Der Einzelne benötigt eine auf sich persönlich abgestimmte Anlagestrategie.

Für die meisten Anleger sind vor allem folgende Kriterien entscheidend:

Sicherheit

Das oberste Gebot bei jeder Geldanlage ist die Sicherheit der angelegten Gelder. Dabei liegt das größte Risiko bei der Seriosität der Berater. Immer wieder tauchen Fälle auf, in denen „Finanzberater“ in betrügerischer Absicht ahnungslose Kunden mit völlig überzogenen Renditeversprechungen in unsichere Geschäfte locken. Für Sie als Anleger muss deshalb gelten: Hände weg von Angeboten, die Sie nicht verstehen, und von Anbietern, die Sie nicht kennen.

Rendite

Das angelegte Kapital soll möglichst hohe Zinsen bringen. Oft wird bei Sparangeboten nur der „durchschnittliche Wertzuwachs“ angegeben. Die tatsächliche Rendite ist immer etwas geringer. Lassen Sie sich nicht täuschen und fragen Sie hartnäckig nach der tatsächlichen Rendite oder dem effektiven Jahreszins. Nur über diese Kennzahl sind die verschiedenen Angebote der Anbieter vergleichbar.

Liquidität

Hier geht es um die Frage, innerhalb welcher Fristen Sie über Ihr angelegtes Kapital verfügen können. Auf „Tagesgeld“ haben Sie täglich Zugriff, falls ein finanzieller Engpass auftritt. An Kapital, das Sie langfristig in festverzinsliche Wertpapiere investiert haben, kommen Sie dagegen nicht vor Vertragsablauf heran. Wenn Sie also liquide (flüssig) bleiben wollen, achten Sie auf die schnelle Verfügbarkeit Ihrer Kapitalanlage.

Steuroptimierung

Steuerliche Gesichtspunkte sind wichtig. Bedenken Sie: Seit 2007 beträgt der Sparerfreibetrag 750 EUR für Alleinstehende und 1.500 EUR für Verheiratete. Einschließlich des Werbungskostenpauschbetrages steht Ledigen ein Freistellungsvolumen in Höhe von 801 EUR, Verheirateten in Höhe von 1.602 EUR zu.

Das Ziel Ihrer Anlagestrategie sollte eine steueroptimierte Altersversorgung und Vermögensstruktur sein.

Die Wertung und Gewichtung von Sicherheit, Rendite, Liquidität und Steueroptimierung ist ausschlaggebend für alle künftigen Entscheidungen. Dabei gilt in aller Regel: Der jeweilige Grad Ihrer Risikobereitschaft gibt den Ausschlag für die Anlagestrategie, die am ehesten Ihrer „Risikamentalität“ entspricht. Letztlich müssen Sie selbst entscheiden, wie und mit welchem Risiko Sie Ihr Kapital anlegen möchten.

Zurich Tipp:

Das Thema Geld- und Vermögensanlage ist sehr komplex. Informieren Sie sich umfassend bei Ihrem Zurich Versicherungspartner.

Allgemeine Grundsätze

Bevor Sie sich für oder gegen eine bestimmte Anlageform entscheiden, sollten Sie einige grundsätzliche Überlegungen anstellen:

- Das Risiko, Geld zu verlieren, steigt mit der eventuell zu erwartenden bzw. versprochenen Rendite.
- Ihre Anlage muss umso sicherer sein, je weniger Geld Sie für Ihre private Altersversorgung zur Verfügung haben.
- Seriosität und Bonität des Anbieters geht vor Renditeversprechen.
- Vergleichen Sie Einzahlungen bei Versicherungsunternehmen und deren Auszahlung nicht mit anderen Anlageformen. Nach wie vor ist die Risikoabsicherung (beispielsweise des Partners) und die Sicherheit der Anlage entscheidend. Lebens- und Rentenversicherungen sind das Fundament für die Risikovorsorge und den Vermögensaufbau. Und das auch während des Ruhestands. Sicherheit kommt vor Rendite. Dies gilt besonders dann, wenn nur geringe Einkommensanteile für die private Vorsorge zur Verfügung stehen.
- Streuen Sie das Verlustrisiko und damit auch die Chance auf gute Gewinne. Setzen Sie nicht nur auf eine Anlageform.
- Wählen Sie einen Berater Ihres Vertrauens. Ihr Zurich Versicherungspartner ist fachlich kompetent und garantiert eine individuelle, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Beratung. Darauf können Sie sich verlassen.

Zwei wichtige Regeln

Ganz gleich, wie Sie Ihr Vermögen umstrukturieren oder umschichten wollen, handeln Sie auf jeden Fall nach folgender Devise: Bis etwa zum 55. Lebensjahr empfiehlt sich die Strategie einer langfristig orientierten Altersvorsorge. Danach kommt es darauf an, das ersparte Vermögen zu sichern und so anzulegen, dass Sie flexibel und bei Bedarf auch kurzfristig darauf zugreifen können. Damit dies auch gelingt, sind vor allem zwei Regeln zu beachten:

Wer bisher renditeorientierte Anlageformen zur Altersvorsorge nutzte, wie z. B. Aktien oder Fremdwährungsanleihen, sollte die erzielten Gewinne sichern und sein Vermögen nach und nach auf weniger schwankungsanfällige Anlageformen umschichten. Vor allem, wenn das angelegte Geld dazu verwendet wird, schrittweise die gesetzliche Rente aufzubessern, ist es wichtig, die Kapitalreserve nicht dem Risiko der Aktien- und Devisenmärkte auszusetzen.

Beginnen Sie mit dieser Umstellung rechtzeitig vor Rentenbeginn. Nur dann können Sie die Wertpapier- und Devisenbörsen einige Zeit beobachten und, wenn die Kurse günstig sind, ohne Zeitdruck den Ausstieg einleiten. Warten Sie dagegen bis kurz vor Rentenbeginn damit, gehen Sie ein hohes Risiko ein. Befinden sich nämlich zu diesem Zeitpunkt die Kapitalmärkte in einem Börsen- oder Devisentief, machen die Verluste zumindest einen Teil Ihrer erwirtschafteten Rendite zunichte. Legen Sie nur den Teil Ihres Vermögens an den Kapitalmärkten an, der nach Abzug aller Vorsorge- und Liquiditätsreserven für eine risikoreichere Anlage übrig bleibt.

Weitere zu berücksichtigende Punkte

Schuldverschreibungen müssen Sie über ein Kreditinstitut erwerben. Bundesanleihen erhalten Sie kostenfrei über Banken und Sparkassen. Die Aufbewahrung ist kostenlos, wenn Sie den Kauf bei der Deutschen Finanzagentur GmbH (früher: Bundeswertpapierverwaltung) eintragen lassen. Öffentliche Anleihen erhalten Sie auch direkt bei den Landeszentralbanken, und zwar in aller Regel ohne weitere Zusatzkosten. Der Vergleich zwischen Anlageerträgen ist äußerst problematisch. Es kommt entscheidend darauf an, welchen Vergleichszeitraum Sie zugrunde legen.

Vorsicht Steuerfalle: Fließen Ihnen bei einer Kapitalanlage Zinserträge jährlich zu, bleiben sie steuerfrei, solange sie den Sparerfreibetrag nicht übersteigen. Werden die Zinserträge dagegen erst am Laufzeitende – in einem einzigen großen Betrag – fällig, wird der Sparerfreibetrag wesentlich schneller überschritten.



Geeignete Vermögensanlagen für das Alter

Wer Kapital anlegen will, muss wissen, welche Geldanlagen möglich und wie diese zu bewerten sind. Die folgende Übersicht informiert Sie darüber.



Anlageformen (1)	Bewertung			
	Sicherheit	Verfügbarkeit	Rendite	Steuer-sparmög-lichkeit
Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist Das Sparbuch mit dreimonatiger Kündigungsfrist ist als Kapitalanlage nicht zu empfehlen. Die Zinsen auf das eingezahlte Kapital reichen in aller Regel nicht einmal aus, um den inflationsbedingten Wertverlust des Geldes auszugleichen. Zudem ist das Sparbuch nicht sehr flexibel, da Sie nur 2.000 EUR pro Kalendermonat abheben dürfen.	+++	++	-/+	-
Sparbuch mit Bonus Viele Banken bieten Zinszuschläge auf Sparkonten an, die so genannte Bonifizierung. Dabei wird bereits während der Laufzeit ein höherer Zins auf die Spareinlage gezahlt. Allerdings müssen Sie einige Zugeständnisse machen. Das bedeutet, Sie müssen möglicherweise auf die tägliche Verfügbarkeit eines Mindestbetrags verzichten, haben eventuell längere Kündigungsfristen oder müssen eine Mindestsumme anlegen.	+++	+	+	-
Tagesgeldkonten Tagesgeld- und „Telefonkonten“ sind häufig eine gute Alternative zum Sparbuch. Bei den „Telefonkonten“ läuft das Bankgeschäft vor allem über Telefon, Fax oder Online-Banking ab. Die angelegten Gelder sind kurzfristig/täglich verfügbar und die Rendite ist in aller Regel höher als bei Sparkonten.	+++	+++	++	-
Festgeldkonto Festgelder (Termingelder) sind Guthaben, die man für einen bestimmten Zeitraum bei einem Kreditinstitut fest anlegt. In der Regel wird ein Mindestanlagebetrag verlangt, meist 5.000 EUR. Je höher der Anlagebetrag und die Laufzeit, desto höher ist im Normalfall auch der Zins.	+++	++	++	-
Sparbriefe Sparbriefe bieten eine feste Verzinsung über einen bestimmten Anlagezeitraum (ein bis zehn Jahre). Der Mindestanlagebetrag für den Sparbrief liegt meist bei 500 EUR. Sparbriefe sind eine Langfristanlage, ein vorzeitiger Ausstieg ist nicht möglich. Sie können sie aber zu 100 % beleihen, jedoch ist dabei der Zinssatz höher als der Sparzins.	+++	+ / ++	++	- / +

Bewertungen: Die Anlage passt zu dem Anlageziel +++ gut, ++ weniger, + kaum, - nicht

Anlageformen (2)	Bewertung			
	Sicherheit	Verfügbarkeit	Rendite	Steuer-sparmög-lichkeit
<p>Sparpläne Sondersparverträge (Sparpläne) sind immer sorgfältig zu prüfen, denn die Kreditinstitute informieren oft nur unzureichend über Zuschläge und Boni. Das Kreditinstitut muss Ihnen zumindest die Verzinsung Ihres Sparvertrags angeben. Die Endrendite ist dagegen selbst für die Bank meist schwierig zu berechnen, weil die Grundverzinsung des Sparplans an den variablen Spareckzins gekoppelt ist. Eine genaue Vorhersage der Rendite Ihrer Anlage ist somit kaum möglich.</p>	+++	+	++	-/+
<p>Festverzinsliche Wertpapiere Festverzinsliche Wertpapiere (Pfandbriefe, Kommunalobligationen, Bundes- und Industrianleihen und Inhaberschuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen. Zu den Emittenten zählen unter anderem Bund und Länder, aber auch Industrieunternehmen, Banken sowie fremde Staaten. Stammen die Anleihen von einer Hypothekenbank, werden sie als „Pfandbriefe“ bezeichnet. Die Anleihen werden zu einem festen Zins und mit einer festen Laufzeit ausgegeben. Falls das Ausstellerland nicht zur EWWU gehört und die Anleihe in der Währung des Ausstellerlandes erfolgt, besteht ein Währungsrisiko. Die festverzinslichen Wertpapiere eignen sich gut zur langfristigen Kapitalanlage, weshalb sie auch „Rentenpapiere“ genannt werden. Am Ende der Laufzeit erhalten Sie Ihr Kapital zurück, die Zinsen werden laufend oder am Schluss ausgezahlt. Papiere der öffentlichen Hand sind sehr sicher. Kritischer sollte man Industrieobligationen betrachten. Entscheidend ist hierbei die wirtschaftliche Stärke des ausstellenden Unternehmens. Diese fachgerecht zu beurteilen ist aber schwierig, vor allem wenn es sich um ausländische Emittenten handelt. Viele Papiere sind börsennotiert. Der Vorteil: Man kann sie vor Ende der vereinbarten Laufzeit an der Börse verkaufen. Dabei erzielt man aber nur den aktuellen Tageskurs, außerdem fallen Spesen und Provisionen an.</p>	++	+++	++	-
<p>Bundesobligationen Die Bundesobligation ist ein Wertpapier, das der Bund herausbringt, um öffentliche Investitionen zu finanzieren. Sie ähnelt der Bundesanleihe, wobei sich die beiden Formen vor allem in ihrer Laufzeit unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesobligation grundsätzlich fünfzehn Jahre • Bundesanleihen in aller Regel zehn Jahre und mehr <p>Bundesobligationen erhalten Sie spesenfrei bei allen Kreditinstituten und Filialen der Deutschen Bundesbank zum jeweiligen Ausgabekurs.</p>	++	+++	++	-

Anlageformen (3)	Bewertung			
	Sicherheit	Verfügbarkeit	Rendite	Steuer-sparmög-lichkeit
<p>Bundesschatzbriefe Bundesschatzbriefe gleichen bezüglich Laufzeit, Verzinsung und Rückgabemöglichkeit den Sparbriefen der Banken. Sie werden nicht an der Börse gehandelt. Es gibt zwei Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typ A: Laufzeit sechs Jahre, die Zinsen werden jährlich ausbezahlt. • Typ B: Laufzeit sieben Jahre, die Zinsen werden angesammelt und in einer Summe bei Fälligkeit ausbezahlt. <p>Bundesschatzbriefe sind eine relativ flexible Anlage, da die Laufzeiten nicht bindend sind. Bereits nach einem Jahr ist es möglich, die Papiere zurückzugeben. Bundesschatzbriefe gibt es ab einer Mindestanlagesumme von 52 EUR (Nennwert 50 EUR) gebührenfrei bei Banken, Sparkassen und allen Filialen der Deutschen Bundesbank.</p> <p>Wer die jährliche Depotgebühr bei der Bank sparen will, kann seine Schatzbriefe bei der Deutschen Finanzagentur in Bad Homburg gebührenfrei lagern lassen.</p>	+++	++	++	-/+
<p>Finanzierungsschätze Finanzierungsschätze gibt der Bund heraus. Das Papier ist abgezinst, am Ende der Laufzeit (ein oder zwei Jahre) erhalten Sie den Nennwert (500 EUR). Finanzierungsschätze werden nicht an der Börse gehandelt. Sie kommen also vor Ablauf der Laufzeit nicht an Ihr Kapital heran. Damit ähneln Finanzierungsschätze den Sparbriefen. Die Verwaltung übernehmen die Banken, die dafür Depotgebühren verlangen. Kostenlos ist die Aufbewahrung allerdings, wenn Sie die Finanzierungsschätze direkt bei der Deutschen Finanzagentur eintragen lassen.</p>	+++	++	++	-/+
<p>Aktien Mit einer Aktie erwerben Sie einen Unternehmensanteil. Damit tragen Sie aber auch ein begrenztes unternehmerisches Risiko. Aktiengesellschaften zahlen einen Teil ihres Bilanzgewinns als Dividende an die Aktionäre aus. Kauf und Verkauf erfolgen über Bank oder Sparkasse. Ihr Preis richtet sich nach dem aktuellen Tageskurs, der vor allem vom ökonomischen Erfolg des Unternehmens, aber auch von Erwartungen und Hoffnungen abhängt. Aktien sind deshalb etwas für risikobewusste Anleger, die auch einen Verlust in Kauf nehmen können.</p>	+/-	+++	+++	-





Anlageformen (4)	Bewertung			
	Sicherheit	Verfügbarkeit	Rendite	Steuer-sparmög-lichkeit
<p>Investmentfonds Sicherer als der direkte Aktienkauf sind Investmentfonds, da sie das Kapital vieler Anleger sammeln, das Risiko auf mehrere Unternehmen streuen und die Aktienanlage professionell verwalten. Je nach Art des Fonds investieren die Fondsmanager das Kapital in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere oder Immobilien bzw. einer Mischung daraus. Die Gewinne werden entweder ausgeschüttet oder erneut angelegt. Eine Fondsbeteiligung können Sie jederzeit verkaufen. Beachten Sie aber die Ausgabeaufschläge, die beim Kauf der Fondsanteile zu begleichen sind. Bei einer kurzfristigen Anlage senkt dies die Rendite merklich. Investmentfonds kommen deshalb nur als mittel- bis langfristige Geldanlage in Betracht.</p>				
<ul style="list-style-type: none"> ● Aktienfonds kaufen ausschließlich Aktien. 	++/+	+++	+++	+
<ul style="list-style-type: none"> ● Rentenfonds kaufen vor allem festverzinsliche Wertpapiere. Das Anlagerisiko ist gering. 	++	+++	++	+
<ul style="list-style-type: none"> ● Offene Immobilienfonds legen das Kapital in Immobilien an, vor allem in Bürohäuser und Einkaufszentren. Diese Form der Geldanlage ist vergleichsweise risikoarm. 	++	+++	+++	++
<ul style="list-style-type: none"> ● Geschlossene Immobilienfonds investieren immer nur in ein ausgewähltes Objekt. 	++	+	++	+++
<ul style="list-style-type: none"> ● Gemischte Fonds halten sich alle Anlagemöglichkeiten offen. Sie investieren dort, wo es gerade am ertragreichsten scheint. Eine Sonderform sind die 1998 vom Gesetzgeber speziell für die Altersvorsorge zugelassenen AS-Fonds (Altersvorsorge-Sondervermögen). Sie ergänzen das deutsche Altersvorsorge-System um ein modernes Instrument, das die Kriterien Effizienz, Transparenz und Flexibilität erfüllt. Fonds mit dem AS-Zeichen investieren überwiegend in Aktien, Immobilien und Rententpapiere und die Erträge werden automatisch wieder angelegt. Die Investmentgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, nach drei Vierteln der An-sparphase eine kostenlose Umschichtung in kursstabilere Anlageformen zuzulassen. 	++	+++	+++	+
<ul style="list-style-type: none"> ● Geldmarktfonds sind als kurzfristige Geldanlage zu empfehlen. Die Fondsmanager investieren das Kapital an den Finanzmärkten in verschiedene Wertpapiere. Erlaubt sind aber nur Anlageformen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt wurden, z. B. Termingelder oder Schuldscheindarlehen. 	++	+++	++	+

Anlageformen (5)	Bewertung			
	Sicherheit	Verfügbarkeit	Rendite	Steuer-sparmög-lichkeit
<p>Bausparen Bausparverträge im Ruhestand dienen vor allem dazu, vorhandenen Immobilienbesitz zu renovieren. Sie verlaufen üblicherweise in zwei Phasen: eine Anspar- und eine Darlehensphase. Der Vorteil von Bausparverträgen ist der niedrige Darlehenszins und die Zinssicherheit. Allerdings müssen Sie die niedrigen Darlehenszinsen mit einem niedrigen Sparzins „bezahlen“. Sinnvoll ist ein Bausparvertrag daher vor allem, wenn die Sparphase in eine Niedrigzinszeit und die Zuteilung in eine Hochzinsphase fällt.</p>	+++	+	+ / ++	+
<p>Private Rentenversicherung Die private Rentenversicherung dient vor allem der Altersvorsorge, nicht der Risikoabsicherung. Die Ablaufleistung erhalten Sie entweder als lebenslange Rente oder als einmaligen Geldbetrag (Wahlrecht), dann sind allerdings die Erträge, wie bei der Kapitallebensversicherung, zu versteuern. Die Rendite einer privaten Rentenversicherung ist in aller Regel höher als die einer Kapitallebensversicherung. Die Beiträge sind bei staatlich geförderten Verträgen bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen als Vorsorgeaufwendungen absetzbar. Die Rentenerträge sind allerdings mit dem Ertragsanteil zu versteuern.</p> <p>Zurich Tipp: Zurich hat bei der privaten Rentenversicherung sowohl fondsgebundene als auch konventionelle Produkte im Programm.</p>	+++	+	++	+++
<p>Kapitallebensversicherung Die Kapitallebensversicherung ist eine Kombination aus Risikoversorge und Kapitalanlage. Empfehlenswert in der Regel für alle, die Angehörige absichern und gleichzeitig für den eigenen Ruhestand finanziell vorsorgen möchten. Beachten Sie aber die Gesetzesänderungen seit 2005. Wer nach dem 1. Januar 2005 abgeschlossen hat und dessen Police die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, muss bei der Auszahlung die Hälfte der „fiktiven“ Gewinnbeteiligung versteuern (sonst 100%). Fiktiv bedeutet, dass die Finanzverwaltung pauschal den Betrag, der die Summe der gezahlten Beiträge übersteigt, als Gewinnbeteiligung einstuft.</p> <p>Zurich Tipp: Zurich bietet sowohl fondsgebundene als auch klassische Kapitallebensversicherungen an. Im Bereich der fondsgebundenen Versicherungen gehört Zurich zu den Marktführern.</p>	+++	+	++	++



Die Neustrukturierung des Vermögens

Wenn Ihnen bis zum Eintritt in den Ruhestand noch einige Jahre bleiben, kommt es darauf an, Ihr Vermögen sicher, rentabel und trotzdem flexibel anzulegen. Nur dann können Sie die Gelder beim Ausscheiden aus dem Berufsleben gezielt und Ihren Wünschen entsprechend verwenden.

Falls Sie bereits kurz vor Ihrem Ruhestand stehen, gilt im Prinzip das gleiche. Mit einer Ausnahme: Die Vermögenssicherung/-übertragung sollte im Vordergrund stehen.

Wechselbeziehung zwischen Risiko und Rendite

Je höher das Risiko, desto höher ist die Rendite und umgekehrt. Das bedeutet: Um mit einem Vermögen eine bestimmte Rendite zu erzielen, ist ein gewisses Risiko zu akzeptieren. Die individuelle Bereitschaft zur Risikoübernahme hängt ab vom:

Alter: Junge Menschen können ein höheres Risiko eingehen. Anleger über 50 Jahre sollten dagegen mehr auf Sicherheit achten und beispielsweise von Aktien auf Anleihen übergehen.

Vermögen: Je höher das Vermögen, desto höher kann der Anlagebetrag mit Risikopotenzial sein.

Einkommen: Wichtig ist das Nettoeinkommen und das Konsumverhalten. Je mehr Einkommen verfügbar ist, desto höher kann das Risiko sein.

Anlagehorizont: Je länger Sie Kapital anlegen wollen, desto mehr Risiko können Sie eingehen. Bei Aktien können Sie dann z. B. auf einen für Sie günstigen Verkaufszeitpunkt warten.

Die Anlegertypen

Damit Sie wissen, welche Anlageform für Sie in Frage kommt, gilt es herauszufinden, welchem Anlegertyp Sie entsprechen. Die folgende Checkliste unterstützt Sie dabei.

Checkliste: Anlegertyp			
	stimme ich zu	stimme ich teilweise zu	stimme ich nicht zu
Eine sichere Rendite ist mir wichtig.	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 5	<input type="radio"/> 10
Mit meinen Kapitalanlagen will ich meine Rente aufbessern. Regelmäßige Erträge sind für mich wichtig.	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 3	<input type="radio"/> 5
Die Kapitalanlage soll einen möglichst schnellen Wertzuwachs haben. Auf regelmäßige Entnahmen bin ich nicht angewiesen.	<input type="radio"/> 5	<input type="radio"/> 3	<input type="radio"/> 1
Chancen auf hohe Gewinne gibt es nur mit hohem Risiko.	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 3	<input type="radio"/> 5
Ich bin bereit etwas zu riskieren, wenn die Gewinnchancen überdurchschnittlich sind.	<input type="radio"/> 10	<input type="radio"/> 5	<input type="radio"/> 1
Bei einer Aktienanlage sind schnell hohe Verluste möglich.	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 3	<input type="radio"/> 5
Ich lasse mich durch kurzfristige Wertschwankungen nicht aus der Ruhe bringen.	<input type="radio"/> 10	<input type="radio"/> 5	<input type="radio"/> 1
Ich lege großen Wert auf steuerliche Aspekte.	<input type="radio"/> 5	<input type="radio"/> 3	<input type="radio"/> 1
Meine Anlage dient vor allem dazu, für das Alter vorzusorgen.	<input type="radio"/> 5	<input type="radio"/> 3	<input type="radio"/> 1
Gesamtpunktzahl:			

Beantworten Sie die Fragen und addieren Sie anschließend die entsprechenden Punkte Ihrer Antworten. Die Auswertung ist ganz einfach:

Bis 18 Punkte haben Sie eine geringe Risikobereitschaft

= Anleger-Typ A.

Zwischen 19 und 29 Punkten besitzen Sie eine mittlere Risikobereitschaft

= Anleger-Typ B.

Ab 30 Punkte ist Ihre Risikobereitschaft hoch

= Anleger-Typ C.

Je nach Risikobereitschaft (Anlegertyp), Anlageziel und den individuellen finanziellen Verhältnissen variiert die Anlagestrategie.

Anleger-Typ A

wird den Schwerpunkt auf sichere Anlageformen legen, die Risikoanlagen sind auf maximal 10 % beschränkt.

Anleger-Typ B

wird weniger in Rentenwerte investieren, dafür den Anteil an Aktienfonds und geldmarktnahen Investitionen erhöhen. Der Risikoanteil bleibt bei etwa 10 %.

Anleger-Typ C

wird den Risikoanteil erhöhen und vor allem in Aktien und andere Anlageformen investieren.

Mit Beginn des Ruhestands ist es empfehlenswert, besonders auf den Erhalt des Vermögens zu achten. Sicherheit kommt dann vor Rendite. Gehören Sie zum Anleger-Typ C, sollten Sie versuchen, Ihre Anlagestrategie rechtzeitig zu ändern.

Das optimale Vorsorgedepot für eine gesicherte Altersversorgung

- Das Depot ist langfristig ausgerichtet (10 bis 15 Jahre).
- Wichtig ist der langfristige Erfolg.
- Der Wertzuwachs steht an erster Stelle.
- Das Depot setzt sich aus Qualitätstiteln zusammen.
- Die Spekulationsfrist wird immer eingehalten.

Strukturrahmen für ein optimales Vorsorgedepot

- 10 % Geldmarktfondsanteile
- 20 % festverzinsliche Wertpapiere (insbesondere Staatsanleihen)
- 20 % Renten- bzw. Lebensversicherungen
- 25 % Investmentfonds
- 25 % Aktienfonds mit internationalen Standardaktien

Je nach ermittelter Risikobereitschaft können die prozentualen Gewichtungen verschoben werden und/oder die ausgewählten Investmentfonds variieren.

Zurich Tipp:

Spekulieren Sie nicht mit Kapital, das Ihrer Altersvorsorge dient. Investieren Sie vor allem in sichere Anlagen, z. B. in private Rentenversicherungen und Immobilieneigentum.

Fällige Kapitalzahlungen (Einmalzahlungen) „ruhestandsgemäß“ anlegen

Die fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherung hat sich zu einem der wichtigsten Instrumente der privaten Altersvorsorge entwickelt. Dabei werden die Verträge in aller Regel so abgeschlossen, dass das angesammelte Kapital ungefähr zum Rentenbeginn fällig wird. Es stellt sich für den Einzelnen die Frage, wie dieses Vermögen am sinnvollsten, das heißt „ruhestandsgemäß“, anzulegen ist.

Das gleiche gilt für all jene, die auf eine andere Art und Weise privat vorgesorgt haben. So verkaufen manche im Alter eine vermietete Immobilie, trennen sich von ihrem Privatunternehmen oder lösen ihre Kunstsammlung auf. Plötzlich hat man ein großes Anlagevolumen, das altersgerecht umzuschichten ist.

Prinzipiell kommt eine Mischung aus sicherheits- und chancenorientierten Anlagen in Betracht. Dabei ist es sinnvoll, den größten Teil in sichere Anlagen zu investieren.

Grundlage Ihrer Entscheidung muss der von Ihnen erwünschte Verwendungszweck des Kapitals sein. Hier kommen vor allem folgende Möglichkeiten in Betracht:

Die monatlichen Rentenbezüge erhöhen (Versorgungslücke schließen)

Entscheidend ist, eine hohe, kontinuierlich laufende Zahlung zu erhalten. Damit können Sie die gesetzliche Rente und ggf. die betriebliche Altersversorgung aufstocken und Ihren Lebensstandard halten. Besonders vorteilhaft als Ergänzungrente ist beispielsweise die private Rentenversicherung. Sie garantiert Rentenleistungen, solange Sie leben. Die private Rentenversicherung ist ein ideales Fundament, um den Lebensunterhalt abzusichern.

Wohneigentum erhalten

Jeder, der eine selbstgenutzte oder vermietete Immobilie besitzt, muss mit Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen rechnen. Dies gilt besonders, wenn Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus altersgerecht umbauen oder vollständig modernisieren wollen. Je nach Umfang kommen da 5- bis 6-stellige Summen zusammen.

Empfehlenswert ist, mit Investitionen in Fonds oder mit Bundesschatzbriefen vorzusorgen. Für regelmäßiges Sparen bietet sich der Bausparvertrag als Alternative an, da er besonders durch die staatliche Wohnungsbauprämie attraktiv wird. Verheiratete (Werte für Alleinstehende in Klammern) erhalten die 8,8%ige Wohnungsbauprämie der Aufwendungen bis zu einer Sparsumme von jährlich 1.024 EUR (512 EUR). Vorausgesetzt, das zu versteuernde Jahreseinkommen liegt nicht über 51.200 EUR (25.600 EUR).

Einen Wohnungswechsel vorbereiten

Falls Sie in eine „altersgerechtere“ Wohnung oder Haus ziehen möchten oder müssen, benötigen Sie kurzfristig verfügbares Kapital. Anderenfalls sind finanziell belastende Transaktionen, beispielsweise für Umbau oder Umzug, notwendig. Empfehlenswert sind für diesen Fall flexible Geldanlagen, über die Sie bei Bedarf schnell verfügen können.

Keine konkrete Zielsetzung für die Geldanlage

Möglicherweise haben Sie noch keinen exakten Verwendungszweck für Ihr Vermögen geplant und Ihre finanzielle monatliche Versorgung entspricht Ihren Wünschen und Anforderungen. In dieser Situation sollten Sie einen Teil Ihres freien Vermögens flexibel und renditeoptimiert anlegen. Dann können Sie sich beispielsweise einmal einen größeren Wunsch erfüllen, einen Alterswohnsitz kaufen oder das Vermögen an die Kinder vererben. Geeignet ist eine Mischung aus kurz- und langfristigen Anlageformen. Wie Sie die einzelnen Komponenten gewichten, hängt von Ihrer Risikobereitschaft ab. Investieren Sie prozentual nicht zu viel in Aktien- oder Aktienfonds. Es kann schnell zu einem Liquiditätseingpass kommen, z. B. dann, wenn Sie unvorhergesehen Geld benötigen und Ihr Kapital in langfristig festgeschriebenen Anlagen gebunden ist oder sich der Aktienmarkt gerade in einer Schwächephase befindet.



Auszahlplan mit oder ohne Kapitalverzehr?

Grundsätzlich haben Sie drei Möglichkeiten, um aus einem größeren Geldbetrag eine regelmäßige monatliche Auszahlung zu erhalten: Über eine private Sofortrente, eine Geldanlage mit Auszahlplan ohne Kapitalverzehr oder eine Geldanlage mit Auszahlplan und Kapitalverzehr.

Welche dieser drei Formen für Sie geeignet ist oder ob Sie einen Anlagemix wählen, hängt von Ihren individuellen Verhältnissen ab. Lassen Sie sich von Ihrem Zurich Versicherungspartner beraten.

Private Sofortrente

Mit einer privaten Rentenversicherung lässt sich eine Versorgungslücke gut schließen. Viele Versicherer, z. B. Zurich, bieten an, den Ertrag aus einer Kapitallebensversicherung oder einer anderen Einmalzahlung, als lebenslange Leibrente auszuzahlen. Dazu schließen Sie einen neuen Vertrag ab. Sie zahlen bei Vertragsbeginn einmalig einen Betrag und vereinbaren, ab wann die Auszahlung beginnen soll. Sie brauchen sich keine Gedanken mehr darüber zu machen, ob und wie lange Ihr Kapital ausreicht. Die Einmalzahlung ist im Rahmen der Sonderausgaben-Höchstbeträge steuerlich abzugsfähig. Das kann zu einer erheblichen Steuerersparnis führen. Die Rentenleistungen sind steuerlich begünstigt und nur mit dem Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil als Einkommen anzusetzen.

Auszahlpläne mit und ohne Kapitalverzehr

Viele Fondsgesellschaften bieten flexible Auszahlpläne an. Es gibt zwei Alternativen:

Nur die Erträge werden ausbezahlt, Ihr einmal eingezahltes Kapital bleibt vollständig erhalten und kann an die Erben weitergegeben werden. Die Erträge ermöglichen Ihnen eine lebenslange „Zusatzrente“. Rechenbeispiel: Ein Anlagebetrag von 60.000 EUR erwirtschaftet bei einer durchschnittlichen Rendite von 4 % ein Zusatzeinkommen von etwa 200 EUR pro Monat.

Die Erträge plus das angelegte Kapital (oder ein Teil des Kapitals) werden ausbezahlt, (notwendig, falls die Zinsen allein nicht ausreichen, um Ihren Bedarf zu decken). Das bedeutet, Ihr Kapital wird entsprechend der Laufzeit des Auszahlplans verbraucht. Rechenbeispiel: Sie legen 50.000 EUR an und vereinbaren einen Auszahlplan, der das Kapital innerhalb von zehn Jahren verbraucht. Bei einer durchschnittlichen Rendite von 4 % erzielen Sie ein monatliches Zusatzeinkommen von etwa 503 EUR. Aber nur zehn Jahre lang.

Zurich Tipp:

Wir bieten Ihnen über unseren Kooperationspartner DWS Investments eine Palette an Fonds an, die auf Ihre individuellen Anlagewünsche eingeht. Sprechen Sie mit Ihrem Zurich Versicherungspartner. Zurich und DWS stellen Seriosität, Qualität und Professionalität in den Mittelpunkt ihrer Anlagephilosophie.

Steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Ruhestand

Ihre steuerliche Situation ändert sich mit dem Eintritt ins Rentenalter. Oftmals steigen beispielsweise die steuerpflichtigen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, weil die Finanzierungskredite zurückbezahlt wurden und keine Schuldzinsen mehr steuermindernd wirken. Die Folge: Die Mieteinnahmen übersteigen die Werbungskosten. Auf der anderen Seite lassen sich einige zusätzliche Freibeträge nutzen, die sich steuermindernd auswirken. Darüber hinaus werden die Leibrenten, das sind gesetzliche und private Rentenbezüge, derzeit nur teilweise besteuert.

Dennoch oder gerade deshalb gilt es auch unter steuerlichen Gesichtspunkten vorausschauend zu planen, denn je nach Struktur Ihrer Altersvorsorge lassen sich eine ganze Menge Steuern sparen.

Besteuerung der Einkünfte

Die Besteuerung der Einkünfte wurde durch das Alterseinkünftegesetz 2005 vollständig neu geregelt. Damit setzt die Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2002 um, das die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als verfassungswidrig einstufte. Der Gesetzgeber wurde dazu verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 2005 die Besteuerung neu zu regeln und eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen. Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden künftig steuerlich gleich behandelt. Dies ermöglicht die seit 2005 schrittweise umzusetzende nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften. Davon erfasst sind:

Leibrenten und andere Leistungen

Darunter fallen Leibrenten und andere Leistungen aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
- Leibrentenversicherungen, die nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Die Ansprüche aus diesen Versicherungen dürfen nicht vererblich, nicht übertrag-, beleih-, veräußer- und kapitalisierbar sein. Zu den Leibrenten gehören auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Die oben genannten Leibrenten und andere Leistungen, die auf abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen beruhen, unterliegen seit 2005 einheitlich – auch bei Selbstständigen – zu 50 % der Besteuerung. Dies gilt für alle Bestandsrenten und für die im Jahr 2005 erstmals gezahlten Renten. Der steuerbare Anteil der Rente erhöht sich für jeden hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) jährlich um 2 %. Ab 2020 bis 2040 noch um jährlich 1 %.



Erhalten Sie also beispielsweise seit 2006 Rente, so sind bereits 52 % Ihrer gesetzlichen Rente zu versteuern. Beziehen Sie Rente seit 2007, dann 54 % und so weiter. Wichtig ist zu wissen, dass der Eingangsprozentsatz bei Rentenbeginn in den folgenden Jahren gleich bleibt. Das bedeutet: Die 52 % Besteuerung eines Rentenbeziehers seit 2006 bleiben auch in 2007, 2008 usw. konstant und erhöhen sich nicht. Nur bei Personen, die ab dem Jahr 2040 in Rente gehen, wird die Rente grundsätzlich zu 100 % besteuert.

Rentenerhöhungen nach Rentenbeginn

Rentenerhöhungen, die Sie nach Rentenbeginn erhalten, sind voll steuerpflichtig. Gehen Sie beispielsweise 2010 in den Ruhestand, sind 60 % Ihrer Rente steuerpflichtig, die anderen 40 % steuerfrei. Von 1.000 EUR Altersrente werden 400 EUR nicht besteuert. Dieser Freibetrag von 400 EUR begleitet Sie lebenslang. Bei einer Rentenerhöhung, z. B. auf 1.100 EUR, sind dann mehr als 60 % steuerpflichtig, nämlich 700 EUR (und nicht 660 EUR) – da von den 1.100 EUR nur der konstante Freibetrag von 400 EUR abgezogen wird.

Versorgungsbezüge

Erst mit der vollständigen Umstellung auf das System der nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2040 ist die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Beamten- und Werkspensionen sowie von Renten erreicht. Bis dahin wird der Versorgungsfreibetrag für Beamten- und Werkspensionen schrittweise in dem Maße verringert, in dem sich die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöhen.

Betriebspensionen

Erhalten Sie eine Betriebspension, dürfen Sie die Einkünfte durch einen Vorsorgefreibetrag um 40 % kürzen, maximal 3.000 EUR im Jahr. Zusätzlich gibt es eine Werbungskostenpauschale von 102 EUR und einen Sonderzuschlag von 900 EUR. Nach Abzug dieser Freibeträge sind Betriebspensionen voll steuerpflichtig.

Betriebsrenten

Betriebsrenten, für die Sie bisher steuerbefreit Beiträge gezahlt haben, beispielsweise Pensionskassen oder Pensionsfonds, sind später voll zu versteuern. Haben Sie nur einige Jahre steuerfrei eingezahlt, wird die Rente in einen voll steuerpflichtigen und einen nur mit dem Ertragsanteil besteuerten Teil aufgeteilt.

Nicht staatlich geförderte Privatrenten

Bei nicht staatlich geförderten Privatrenten ist nur der Ertragsanteil steuerpflichtig, der vom Lebensalter bei Rentenbeginn abhängig ist. Je niedriger das Renteneintrittsalter, desto höher ist der Besteuerungsanteil. Wer z. B. mit 65 Jahren in Rente geht, dem werden nur 18 % seiner Jahresrente auf das steuerpflichtige Einkommen angerechnet. Eine Einmalzahlung vor dem Ruhestand in einen privaten Rentenvertrag kann unter Umständen eine Menge Einkommensteuern sparen. Besonders dann, wenn die Sparerfreibeträge bereits ausgenutzt sind.

Übersicht: Zu versteuernder Ertragsanteil

Renteneintrittsalter	Ertragsanteil (%)
50	30
55	26
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19
65	18

Beachten Sie bitte:

Seit Einführung des Jahressteuergesetzes 2007 gilt, dass private Rentenversicherungen nur dann mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind, wenn es sich um lebenslange Zahlungen handelt. Sonst liegen Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in voller Höhe vor, beispielsweise bei abgekürzten Zeitrenten oder einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages gegen Abfindung. Die Neuregelung gilt für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, die seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden (§ 52 Abs. 36 Satz 7 EStG 2007) und für Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, die seit dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden (§ 52 Abs. 36 Satz 8 EStG 2007).

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 ergeben sich auch im Bereich der privaten Rentenversicherung Änderungen. Vergleichen Sie bitte die ausführliche Darstellung im Kapitel „Sichere, regelmäßige Kapitalerträge bis ins hohe Alter“.

Zusätzliche Einkünfte

Hierzu gehören z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Zinserträge, die den Freibetrag übersteigen. Wer zusätzlich zur Rente oder Pension solche Einkünfte erzielt, erhält ab Vollendung des 64. Lebensjahres einen so genannten „Altersentlastungsbetrag“. 2009 können Sie von diesen Einkünften (auch aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit) 33,6 % abziehen, maximal 1.596 EUR. Dieser Altersentlastungsbetrag wird ebenfalls bis 2040 schrittweise reduziert.

Beachten Sie bitte:

Die höhere Besteuerung der gesetzlichen Renten wirkt sich vor allem dann aus, wenn Sie neben der Rente weitere Einkünfte haben. Das Finanzamt rechnet in diesem Fall mit dem steuerfreien Existenzminimum: Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden alle Einkünfte addiert. Sie müssen Steuern bezahlen, wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem größeren steuerpflichtigen Teil der Rente und nach Berücksichtigung aller übrigen Abzüge den steuertariflichen Grundfreibetrag von derzeit 7.664 EUR (bei Ehepaaren 15.328 EUR) überschreiten. Zukünftig wird ein immer größerer Teil der Rente bei dieser Berechnung mitgezählt. In den Fällen, in denen das zu versteuernde Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags liegt, sind deshalb höhere Steuern zu zahlen als nach altem Recht.

Freibeträge, die Ihre Steuerbelastung senken

Die folgende Aufstellung gibt Ihnen einen Überblick über Freibeträge und steuermindernde Ausgaben. Im konkreten Fall empfiehlt sich das Gespräch mit einem Steuerberater. Er ist auf dem aktuellsten Stand und kann Sie individuell beraten.

Außergewöhnliche Belastungen

Sie können als Rentner und Pensionär unter bestimmten Voraussetzungen Pauschbeträge für außergewöhnliche Belastungen steuermindernd ansetzen. Z. B. für Zahnersatz, Brille, Medikamente sowie Aufwendungen für Scheidung oder Todesfall. Eine allgemeine Pauschale gibt es nicht. Die Belastungen müssen unzumutbar sein, das heißt eine bestimmte Grenze überschreiten. Sie liegt bei Verheirateten mit Einkünften bis zu 15.340 EUR bei 4 % (Alleinstehende: 5 %) der tatsächlichen Einkünfte abzüglich Werbungskosten.

Bei höheren Einkünften sind es bis zu 7 %. Wichtig ist, dass alle Ausgaben mit Quittungen belegt werden und bei Ausgaben im Gesundheitsbereich ein Arzt die Notwendigkeit bescheinigt.

Unter „besondere“ außergewöhnliche Belastungen können Rentner Pauschalbeträge absetzen: Aufwendungen wegen Behinderung (bis zu 3.700 EUR), für Hinterbliebene (370 EUR), für eine Haushaltshilfe wegen Pflegebedürftigkeit (624 EUR) und generelle Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (924 EUR).

Sonderausgaben

Für Sonderausgaben dürfen Sie pauschal 36 EUR ansetzen (Ehepaare: 72 EUR), beispielsweise für Spenden. Einzelnachweis ist möglich, falls Ihre Sonderausgaben die Pauschale übersteigen. Klären Sie mit Ihrem Steuerberater, welche Kosten das Finanzamt als Sonderausgaben anerkennt.

Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte gehen von Renten oder Pensionen Werbungskosten ab. Im Zusammenhang mit der Rente entstehen Werbungskosten z. B. dann, wenn Sie einen Rentenberater konsultieren oder mit der BfA einen Rechtsstreit führen. Auch Gewerkschaftsbeiträge zählen zu den Werbungskosten.

Es gibt eine Werbungskostenpauschale von 102 EUR pro Person, die jeder erhält. Die Beträge können ohne Nachweis angesetzt werden (Pauschale), der Einzelnachweis lohnt sich nur, wenn die Pauschale überschritten wird. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Absetzbare Versicherungen

Für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und andere Vorsorgeaufwendungen (z. B. private Haftpflicht- und Risikoversicherungen) gibt es seit 2005 einen separaten Höchstbetrag. Steuerpflichtige, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen – beispielsweise Arbeiter, Angestellte und Rentner – können hierfür maximal 1.500 EUR absetzen. Für alle anderen Steuerzahler beträgt dieser Höchstbetrag 2.400 EUR.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Beim Finanzamt können Sie eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) beantragen. Voraussetzung: Ihr zu versteuerndes Einkommen ist so niedrig, dass Sie voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden. Durch die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung bei Ihrer Bank entfällt der Zinsabschlag auf Zinserträge und bei Dividenden (auch bei Fonds) der 20 %ige Kapitalertragsteuerabzug. Für jede Bank ist eine NV-Bescheinigung zu beantragen, Kopien der NV-Bescheinigung werden nicht anerkannt.

Die NV-Bescheinigung gilt maximal drei Jahre lang (§ 36 b Absatz 2 EStG), das heißt, sie ist regelmäßig vom Finanzamt zu verlängern. Erhöht sich Ihr Einkommen, ist ein Widerruf möglich.

Der Besitz einer NV-Bescheinigung führt dazu, dass Sie keine Einkommensteuer zahlen und keine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Sinnvoll ist die NV-Bescheinigung vor allem dann, wenn Ihre jährlichen Kapitalerträge den Freibetrag übersteigen, aber noch nicht zur Einkommensteuerpflicht führen. Dies trifft häufig auf Rentner zu, die über einen längeren Zeitraum ein kleines Vermögen angespart haben, jedoch nur eine geringe Rente beziehen.

Können Sie Ihrer Bank keine NV-Bescheinigung vorweisen, behält diese zuerst einmal einen Zinsabschlag ein, den Sie dann über die Einkommensteuererklärung zurückerstattet bekommen. Legen Sie Ihrer Bank eine NV-Bescheinigung vor, wird die Zinsabschlagsteuer nicht abgezogen, selbst dann, wenn die Freibeträge überschritten werden. Die NV-Bescheinigung ersetzt den Freistellungsauftrag, sie enthält jedoch keine Obergrenze. Bei einem Bankwechsel oder beim Umschichten Ihrer Kapitalanlagen müssen Sie die Freistellungsaufträge nicht löschen, ändern oder neu ausstellen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer reicht es aus, eine aktuelle NV-Bescheinigung vorzulegen. Die NV-Bescheinigung wie auch der Freistellungsauftrag gelten nicht für Tafelgeschäfte und wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge unter dem Freibetrag liegen.

Beachten Sie bitte:

Arbeitnehmer, die zur Lohnsteuer veranlagt sind, erhalten keine NV-Bescheinigung. Beim Lohnsteuerabzug sind die Freibeträge bereits in den Lohnsteuertabellen eingebaut.

Zurich Tipp:

Auch wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sollten Sie dennoch eine NV-Bescheinigung beantragen. Dann müssen Sie nicht über die Einkommensteuererklärung die einbehaltene Zinsabschlagsteuer zurückholen, falls Ihre Kapitaleinkünfte den Freibetrag überschritten haben. Darüber hinaus ersparen Sie sich den Aufwand, Ihre Freistellungsaufträge zu kontrollieren und zu verwalten.



Achtung Steuerfalle – Zinserträge verschieben

Ist der Vermögensaufbau auf die private Altersvorsorge ausgerichtet, übersteigt das anwachsende Kapital im Laufe der Jahre relativ schnell den Sparerfreibetrag. Dies trifft vor allem sicherheitsorientierte, konservative Anleger, die vor allem Anleihen, Bundesschatzbriefe und Spareinlagen bei Banken besitzen. Aufgrund des niedrigen Sparerfreibetrags werden diese Zinserträge meist relativ schnell steuerpflichtig. Bei einem Sparerfreibetrag von 750 EUR besteht für Sie bereits bei Ersparnissen von über 25.000 EUR und einem Zinssatz von 3 % für einen Teil der Erträge eine Steuerpflicht.

Besonders bei auf- oder abgezinsten Sparbriefen und bei Bundesschatzbriefen Typ B sollten Sie aufmerksam sein. Die Zinsen sammeln sich hier über einen Anlagezeitraum von mehreren Jahren an und sind erst am Ende der Laufzeit bzw. bei der Rückgabe einschließlich Zinseszins steuerpflichtig.

Falls Sie alle Ersparnisse in diesen Papieren angelegt haben, ist ggf. eine Umschichtung ratsam. Es kann beispielsweise günstiger sein, Anlagen mit jährlichen Zinsausschüttungen zu bevorzugen, damit Sie zumindest jährlich den reduzierten Sparerfreibetrag nutzen können.

Die private Lebens- bzw. Rentenversicherung bietet aufgrund der Steuervergünstigung eine ideale Möglichkeit, Steuern zu sparen. Beträgt die Vertragslaufzeit bei Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, mindestens zwölf Jahre und wird das Kapital nach vollendetem 60. Lebensjahr ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig. Ertrag ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der hierfür entrichteten Beiträge.

Ist es nicht möglich, Zinserträge steuerbegünstigt zu erhalten, sollten Sie versuchen, die anfallenden Zinserträge aufzuschieben. Der Grund dafür: Zinsen müssen Sie erst dann versteuern, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Versuchen Sie den Teil Ihrer Zinserträge, der den Sparerfreibetrag übersteigt, ins Rentenalter zu verschieben. Damit sparen Sie ganz legal Steuern. Im Rentenalter ist aufgrund geringerer Einkünfte Ihre Steuerbelastung in aller Regel niedriger. Damit avancieren Anlageformen, deren Zinserträge erst am Ende einer festen Laufzeit ausbezahlt werden, zum lohnenswerten Steuersparmodell vor dem Rentenalter.

Beachten Sie bitte:

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 ergeben sich im Bereich der privaten Rentenversicherung Änderungen. Vergleichen Sie dazu bitte die ausführliche Darstellung im Kapitel „Sichere, regelmäßige Kapitalerträge bis ins hohe Alter“.

Anlageformen, die sich für eine Zinsverschiebung eignen

Annuitätenanleihen	Die Zinsen werden zusammen mit den stets gleichbleibenden jährlichen Rückzahlungen ausgeschüttet und versteuert. In den ersten Jahren wird nichts zurückbezahlt, daher fällt auch kein steuerpflichtiger Zinsertrag an. Gegenüber Zerobonds haben Annuitätenanleihen den Vorteil, dass die Rückzahlung über mehrere Jahre verteilt ist. Dadurch ist das Risiko geringer, als Rentner aufgrund einer einmaligen hohen Zinseinnahme steuerpflichtig zu werden.
Auf- und abgezinst Sparbriefe	Bei diesen Sparbriefvarianten werden die Zinsen nicht jährlich ausgezahlt, sondern bis zum Ende der Laufzeit angesammelt oder bereits zu Beginn vom Kaufpreis als Abschlag abgezogen. Sparbriefe gibt es mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, marktüblich sind vier oder fünf Jahre. Die auf- und abgezinsten Sparbriefe sind allerdings keine flexible Anlageform, da sie nicht vorzeitig zurückgegeben werden können.
Bundesfinanzierungsschätze	Um erst im Jahr vor der Rente Zinserträge zu verschieben, eignen sich Bundesfinanzierungsschätze mit zweijähriger Laufzeit. Sie können nicht vorzeitig zurückgegeben werden.
Bundesschatzbriefe	Sind fest verzinsliche Wertpapiere mit einem steigenden Zinssatz, die verschiedene Laufzeiten und Auszahlungsmodalitäten der Zinsen (jährlich nachträglich oder am Ende der Laufzeit) haben. Auch die Anlage in Bundesschatzbriefen eignet sich dazu, steuerlich relevante Zinsen zu verschieben.
Sparverträge mit Bonus	Es handelt sich um Sparverträge, die während der Laufzeit niedrig verzinst sind. Je nach Anlagedauer erhalten Sie am Ende einen Bonus auf das eingezahlte Kapital.
Zerobonds	Bei Zerobonds ist der erzielte Ertrag die Differenz zwischen Rückzahlungs- und Emissionskurs. Während der Laufzeit wird nicht ausgeschüttet. Deshalb behandelt man diese Anleihen steuerlich wie Bundesschatzbriefe.
Private aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag, z. B. von Zurich	Dies ist eine private Altersversorgung, in die Sie einmalig einen größeren Geldbetrag (z. B. aus einer Erbschaft oder einer ablaufenden Lebensversicherung) einzahlen. Am Ende müssen Sie lediglich den Ertragsanteil versteuern. Und dafür wurde z. B. der Besteuerungsanteil für Rentenbeginn mit 65 Jahren zum 1. Januar 2005 auf günstige 18 % gesenkt.

Beachten Sie bitte die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007.

Zurich Tipp:

Lassen Sie sich von Ihrem Zurich Versicherungspartner ausführlich zu diesem Thema beraten. Ein hohes Renditeversprechen sollte nicht allein ausschlaggebend für Ihre Entscheidung sein. Wichtig ist eine optimal auf Ihre persönliche Situation zugeschnittene Anlageform. Dazu hat Zurich erstklassige Produkte im Angebot.

Rente und Hinzuverdienst

Wer eine Regelaltersrente bezieht (Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres), darf unbegrenzt hinzuverdienen. Der Arbeitgeber muss Rentenversicherungsbeiträge abführen, die aber nicht die Rentenbezüge erhöhen. Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres darf neben einer Altersrente nur eingeschränkt hinzuverdient werden:

- Wer eine Vollrente erhält, darf seit 2008 bis zu 400 EUR brutto monatlich hinzuverdienen.
- Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein zweimaliges Überschreiten dieses Betrages bis zum Doppelten (z. B. durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zulässig.

Für Teilrentner und Rentner, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten, bei Hinterbliebenen-, Erziehungs- und Waisenrenten gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen. Lassen Sie sich gegebenenfalls beraten. Ein Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze kann Nachteile nach sich ziehen.

Weitere Informationen zum Thema „Rente und Hinzuverdienst“ erhalten Sie über das kostenlose Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung und über die E-Mail-Adresse meinefrage@drv-bund.de. Das kostenlose Servicetelefon können Sie montags bis donnerstags von 07:30 bis 19:30 Uhr und freitags von 07:30 bis 15:30 Uhr nutzen. Die Nummer lautet: 0800 100048070.

Die Finanz- und Sicherheitsanalyse von Zurich

Als Partner an Ihrer Seite möchte die Zurich Gruppe Sie umfassend und kompetent beraten.

Eine persönliche Analyse Ihrer derzeitigen Finanz- und Sicherheitsituation ermöglicht es, alle Vermögens- und Vorsorgefragen im Zusammenhang zu sehen und Lösungsvorschläge aufeinander abzustimmen.

Denn nur so können wir – zusammen mit Ihnen – Vermögensaufbau, Kapitalanlagen und Sicherheit sowie das Ausnutzen von steuerlichen Vergünstigungen und staatlichen Förderungen im Rahmen unterschiedlichster Finanzdienstleistungsprodukte sinnvoll miteinander kombinieren und kompetente Empfehlungen aussprechen.

Die Finanz- und Sicherheitsanalyse von Zurich berücksichtigt:

- Ihre persönlichen Daten
- Ihre Wünsche und Ziele
- Ihre Risikoabsicherung
- Ihre Versorgungsansprüche
- Ihre Einkommenssicherung
- Ihre Vorsorge bei Krankheit
- Ihren Vermögensaufbau – staatliche Förderungen und Kapitalanlagen
- Ihre Einkünfte
- Ihre Haushaltsausgaben
- Ihre Vorsorgeplanung

Zurich Tipp:

Sprechen Sie mit Ihrem Zurich Versicherungspartner über eine vertrauliche Finanz- und Sicherheitsanalyse. Er analysiert kompetent und umfassend Ihre persönliche Situation und entwickelt speziell für Sie eine optimale Vorsorgestruktur, die Ihren Zielen und Wünschen entspricht.





Die Immobilie im Alter

Die eigene Wohnung oder das eigene Haus erleichtert es, den Lebensabend sorgenfrei zu genießen. Vorausgesetzt, das Wohneigentum ist beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben schuldenfrei.

Im Alter kann eine Immobilie jedoch auch zum Problemfall werden. Machen Sie sich deshalb frühzeitig Gedanken über das eigene Wohnen im Alter.

Chance, Last oder Risiko?

Was nützt Ihnen z. B. ein großes Einfamilienhaus, wenn Sie die Treppen nicht mehr steigen können? Klären Sie frühzeitig folgende Fragen:

- Ist es möglich, das Wohneigentum altersgerecht umzubauen?
- Kann man darin auch mit körperlichen Einschränkungen angemessen wohnen?
- Wie lassen sich Umbauten und Verbesserungen ausführen?
- Was kosten die Maßnahmen?
- Lohnt sich der Aufwand überhaupt?

Denken Sie daran, dass ein Wohnungs- oder Hausumbau nicht nur Geld kostet, sondern auch viel Arbeit und Nerven. Je älter man wird, desto eher schreckt man davor zurück, notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Wer nicht mit der Unterstützung von Kindern oder Verwandten rechnen kann, fühlt sich im Alter schnell überfordert.

Manchmal kann es früher oder später sinnvoll sein, in eine kleinere oder betreute Wohnung oder einen Seniorensitz umzuziehen. Wenn Sie dann unter Zeitdruck oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt Ihr Eigentum verkaufen müssen, erzielen Sie in aller Regel einen zu niedrigen Preis.

Ein eventuell notwendiger Umzug gelingt einfacher, wenn er gut vorbereitet geschieht und solange man noch körperlich und geistig dazu in der Lage ist. Neue soziale Kontakte lassen sich leichter knüpfen. Wer dagegen zu lange in einem nicht altersgerechten Wohneigentum bleibt, muss sein Zuhause eines Tages möglicherweise unvorbereitet und vielleicht sogar ohne eigene Entscheidungsmöglichkeit verlassen.

Bei vermieteten Objekten sollten Sie die Vor- und Nachteile abwägen. Auf der „Positivseite“ stehen das sicher angelegte Vermögen und die regelmäßigen Miet-

einnahmen. Auf der „Negativseite“ stehen vor allem der Verwaltungsaufwand, die Modernisierungs-, Renovierungs- und Instandhaltungskosten sowie mitunter Ärger mit Mietern, Behörden und Ämtern.

Auch der Verkauf eines vermieteten Objekts ist unter Umständen empfehlenswert. Auf diese Weise wird oft der finanzielle Spielraum erweitert oder es wird möglich, lang gehegte Träume zu realisieren.

Der Verkauf von Immobilienbesitz sollte jedoch immer nur als letzte Möglichkeit in Betracht kommen. Beziehen Sie in Ihre Überlegungen rund um den Immobilienbesitz die familiäre Gesamtsituation und Themen wie Leibrente und Erbpacht mit ein.

Zurich Tipp:

Der Punkt „Vererben“ ist wichtig und frühzeitig zu klären. Aus steuerlichen Gründen kann es beispielsweise sinnvoll sein, Wohneigentum oder Teile davon über eine Schenkung auf die Kinder oder Enkel zu übertragen.

Beachten Sie bitte:

Das Erbschaftsteuerreformgesetz, das am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, führt zu einer Änderung der Bewertung von Grund und Boden und Immobilien. Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater über die aktuelle Rechtslage.

Wichtige Anregungen und Hinweise bekommen Sie in unserer aktuellen Broschüre „Gut beraten – Info-Kompass fürs Erben, Schenken und Vererben“, die Sie über Ihren Zurich Versicherungspartner erhalten.

Die eigene Immobilie im Ausland

Schätzungen zufolge besitzen rund eine Million Deutsche ein Eigenheim im Ausland, vor allem in Spanien. Ob als Feriendomizil, Altersruhesitz oder Kapitalanlage – wer ein Haus oder eine Wohnung im Ausland erwerben möchte, muss sich gründlich informieren. Es kommt darauf an, sich mit den Richtlinien vor Ort auszukennen. Erste Informationen erhalten Sie über die deutschen Botschaften im jeweiligen Land. Verschaffen Sie sich vor Ort einen Überblick über die Marktlage und sprechen Sie mit anderen deutschen Eigentümern.

Generell gilt: Eine Auslandsimmobilie ist möglicherweise keine gewinnbringende Anlage und die Kosten für Verwaltung, Reparaturen, Reinigung etc. sollten Sie nicht unterschätzen. Legen Sie an die Immobilie im Ausland auf jeden Fall die gleichen Maßstäbe an, wie Sie es hierzulande tun würden. Wichtig ist z. B., dass das Objekt in Massivbauweise erstellt wurde und eine Heizung besitzt. Soll das Objekt als Altersruhesitz dienen, muss die Ausstattung altersgerecht sein.

Am günstigsten kaufen Sie vor Ort. Schließen Sie aber grundsätzlich keine Verträge ohne Rechtsanwalt und ohne beglaubigte Übersetzung ab. Dies gilt auch, falls Sie sich in eine so genannte „Seniorenanlage“ einkaufen möchten.

Zurich Tipp:

Der Erwerb einer Immobilie im Ausland ist rechtlich nach anderen Grundsätzen zu beurteilen als der Erwerb im Inland. Innerhalb der EU sind die gesetzlichen Vorschriften für den Immobilienerwerb bzw. -besitz unterschiedlich. In Frankreich, Italien oder Spanien ist – im Gegensatz zu Deutschland – ein Vorvertrag ohne notarielle Beurkundung oder eine kurze schriftliche Vereinbarung als Kaufvertrag gültig. Der Immobilienverband Deutschland (IVD) empfiehlt daher, bevor Sie unterschreiben, jeden Vertrag anwaltlich oder notariell prüfen zu lassen. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob der Eigentümer im Eigentumsregister eingetragen ist.

Tipps und Hinweise zum Erwerb einer Immobilie im Ausland

- Vergünstigungen des Bundes (Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie) gibt es für eine Immobilie im Ausland nicht.
- Seit 1991 können grundsätzlich Grundpfandrechte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) als Sicherheit für Darlehen der Bausparkassen eingetragen werden. Inzwischen gilt dies auch für die Vertragsstaaten des Europäischen-Wirtschaftsraums (EWR). Um ein Ferienhaus im EU-Ausland, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder in der Schweiz zu finanzieren, können Sie auch einen Bausparvertrag verwenden.
- In einige Länder können Sie nur umsiedeln, sofern Sie nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Informieren Sie sich rechtzeitig.
- Zur Kalkulation Ihres Finanzierungsbedarfs für den Erwerb einer Auslandsimmobilie sind auch die Nebenkosten zu berücksichtigen. In einigen Ländern sind diese Kosten nicht unerheblich. Grundsätzlich sollte Ihre Eigenkapitalquote bei 40 bis 50 % liegen.
- Erkundigen Sie sich vor Abschluss des Kaufvertrags über die rechtlichen Bedingungen im jeweiligen Land. Mitunter sind schon Vorverträge für Sie verpflichtend. Sinnvoll ist, sich vor Ort an einen Anwalt oder Notar zu wenden, der den Kaufvertrag übersetzt und beglaubigt.
- Nicht alle Länder haben ein Grundbuch. In diesen Fällen wird Ihr Eigentum anhand von Kaufverträgen nachgewiesen. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Modalitäten in Ihrem Zielland.

Was im Ausland im Zusammenhang mit der Rentenversicherung zu berücksichtigen ist

Falls Sie sich im Ausland niederlassen, wird Ihre Rente von der Deutschen Rentenversicherung ins Ausland überwiesen. Die DRV überweist die Renten weltweit, derzeit in über 100 Staaten der Erde. Umtausch- und Überweisungsgebühren gehen zu Lasten des Versicherten. Ein Sonderfall ist die staatlich geförderte, private Riester-Rente. Beziehen Sie die Riester-Rente im Ausland, bestehen zwei Möglichkeiten: Sie können entweder Ihr Ersparnis aus der Riester-Rente samt Zinsen mitnehmen und müssen die Zulagen und Steuerbefreiungen zurückzahlen oder Sie lassen sich die Riester-Rente ins Ausland überweisen und stellen einen formlosen Antrag, die Rückzahlung der Zulagen zu stunden. In diesem Fall werden Ihnen von dem monatlichen Rentenüberweisungsbetrag 15 % abgezogen. Das geschieht solange, bis die nominalen Zulagen aufgezehrt sind. Hintergrund ist, dass die Einkünfte aus der Riester-Rente zu versteuern sind. Wer aber Deutschland verlässt, entzieht sich auch den deutschen Finanzämtern.

Die Deutsche Rentenversicherung finanziert im Ausland nicht:

- Reha-Leistungen,
- Zuschuss zur Krankenversicherung im Ausland von Rentnern,
- Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten, die wegen der Arbeitsmarktlage in Deutschland gezahlt werden,
- Renten aus Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz – die z. B. ein Spätaussiedler für seine Arbeitszeit in Russland gutgeschrieben bekam,
- Renten aus Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets (Ausnahme: Der Rentner ist Deutscher oder Staatsangehöriger der Europäischen Union und vor dem 19. Mai 1950 geboren und vor dem 19. Mai 1990 aus Deutschland ausgewandert.)

Zurich Tipp:

Vorsicht vor unseriösen Anbietern bei Time-Sharing (Teilzeit- oder Ferienwohnrechte). Was oft als verlockendes Angebot für eine gemeinsam nutzbare Ferienimmobilie erscheint, entpuppt sich oft als Bauernfängerei. Ähnliches gilt für den Wiederverkauf dieser Ferienwohnrechte. Es existiert kein funktionierender Zweitmarkt für Ferienwohnrechte. Beim Wiederverkauf erzielen Sie meist nur einen Erlös, der zwischen 30 und 60 % unter dem Erwerbsbetrag liegt. Falls Sie verkaufen wollen oder müssen, dann nur über einen Notar Ihres Vertrauens.





Richtig versichert im Ruhestand

Je nach persönlicher Situation sind manche Versicherungen ein „Muss“. Wir sagen Ihnen, welche Versicherungen Sie auch im Ruhestand benötigen und worauf Sie achten sollten.

Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung

Rentner sind entweder als Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte oder als Familienversicherte Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sich nach der monatlichen Bruttorente und dem allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung.

Die Pflichtversicherung als Rentner ist nicht möglich, solange man eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausübt. Auf Antrag können Sie sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Aber Vorsicht: Diese ist unwiderruflich.

Private Krankenversicherung

Bei privat Krankenversicherten kam es in der Vergangenheit dazu, dass im Alter die Tarife teilweise drastisch angehoben wurden. Heute bieten die privaten Krankenversicherungen „Beitragsentlastungstarife“ an, die überproportional steigende Prämien im Alter verhindern. Zudem gibt es einen „Standardtarif für ältere Versicherte“. Hier darf der monatliche Beitrag den durchschnittlichen Höchstbetrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Dafür sind allerdings Leistungsabstriche hinzunehmen. Die Beiträge lassen sich senken, wenn Sie auf unnötige „Luxusleistungen“ der privaten Krankenversicherung verzichten oder Ihren Selbstbehalt erhöhen.

Beitragszuschuss für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner

Für Rentner, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gilt: Ein Zuschuss in Höhe des halben Betrages wird geleistet, der sich nach Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse des Rentners auf den Rentenzahlbetrag ergibt. Für Rentner, die privat krankenversichert sind, gilt: Ein Zuschuss in Höhe des halben Betrages wird geleistet, der sich nach der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes aller gesetzlichen Krankenkassen auf den Rentenzahlbetrag ergibt. Seit 1. Juli 2009 beträgt der Zuschuss 7,0 % der monatlichen Rente. Der Zuschuss wird ggf. auf die Hälfte des tatsächlichen Beitrags zur privaten Krankenversicherung begrenzt. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrem Rentenversicherungsträger.

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Sie erhalten ihn nicht automatisch.

Zurich Tipp:

Günstige Beiträge für jüngere Versicherte und höhere Beiträge im Alter kennzeichnen die private Krankenversicherung. Treffen Sie deshalb rechtzeitig Vorsorge. Am einfachsten gelingt dies, wenn Sie einen Teil Ihrer ersparten Beiträge in eine private Rentenversicherung von Zurich einzahlen. So erhalten Sie eine lebenslange Privatrente, mit der Sie die höheren Altersbeiträge ausgleichen können. Auf diese Weise nutzen Sie die besseren Leistungen der privaten Krankenversicherung, ohne im Alter finanziell in Bedrängnis zu geraten. Fragen Sie Ihren Zurich Versicherungspartner.

Die gesetzliche Pflegeversicherung

Wir werden immer älter und mit jedem Lebensjahr steigt das Risiko, im Alter pflegebedürftig zu werden. Zum 1. Januar 1995 wurde die gesetzliche Pflegeversicherung als „fünfte Säule“ der Sozialversicherung eingeführt. Sie dient der sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit. Jeder ist da pflegeversichert, wo er krankenversichert ist. Nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ schließen privat Krankenversicherte die Pflegeversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ab.

Seit dem 1. April 2004 beteiligen sich die Rentenversicherungsträger nicht mehr an den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Und: Alle Mitglieder der gesetzlichen Kassen, auch freiwillig- und pflichtversicherte Rentner, müssen seit dem 1. Juli 2005 einen zusätzlichen Eigenanteil von 0,9 % auf alle beitragspflichtigen Einnahmen leisten. Für Kinderlose (ab 23 Jahre) beträgt er seit dem 1. Juli 2008 1,1 %. An diesem gesetzlichen Sonderbeitrag beteiligen sich die Rentenversicherungsträger nicht.

Private Pflegezusatzversicherung

Die Pflegeversicherung übernimmt nur einen Teil der Kosten, je nach Pflegestufe, die sich wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit ergibt. Es erfolgen Leistungen bei häuslicher und stationärer Pflege.

Zurich Tipp:

Um das Risiko privater Zuzahlungen abzufangen oder abzumildern, bietet Zurich eine private Pflegezusatzversicherung an.

Sterbegeld und Bestattungsvorsorge

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es kein Sterbegeld mehr von der Krankenkasse. Da eine Beerdigung heute durchschnittlich um die 5.000 EUR kostet, trifft ein Todesfall die Hinterbliebenen oft auch finanziell hart. Eigenvorsorge ist unverzichtbar geworden, denn eine würdevolle Bestattung sollte nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern. Aus diesem Grund ist die Bestattungsvorsorge heutzutage eine der wichtigsten Versicherungen. Sie organisiert die Beerdigung mit Hilfe eines bundesweit aufgebauten Netzes aus Beerdigungsinstituten.

Privathaftpflichtversicherung

„Jedermann ist in unbegrenzter Höhe für Schäden haftbar, die er schuldhaft Dritten gegenüber verursacht.“ So steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine private Haftpflichtversicherung ist daher ein absolutes Muss. Die Haftung tritt bereits bei leichter Fahrlässigkeit ein. Die Versicherungssumme sollte mindestens bei 3 Millionen EUR liegen.

Ehe- oder Lebenspartner sind automatisch mitversichert, ebenso unverheiratete Kinder, solange sie sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

Versichert sind auch Schäden, die Sie beim Radfahren verursachen und die Haustiere anrichten. Nicht mitversichert sind Hunde, für die Sie eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen sollten.

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung schützt Sie vor finanziellen Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus an Ihrem Hausrat entstehen (z. B. Wohnungseinrichtung, Wertsachen). Die richtige Berechnung der Versicherungssumme ist wichtig. Zu vermeiden ist eine Unter- oder Überversicherung.

Wohngebäudeversicherung

Jeder Hausbesitzer braucht eine Wohngebäudeversicherung. Sie schützt vor den finanziellen Folgen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel am Haus entstehen. Wichtig ist, eine Unterversicherung zu vermeiden. Über die Wohngebäudeversicherung ist kein Hausrat versichert.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt nur die Kosten bei Krankheitsfällen in Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Ein eventuell medizinisch notwendiger Rücktransport ist nicht versichert. Eine Auslandsreise-Krankenversicherung ist für alle notwendig, die ins Ausland reisen.

Unfallversicherung

Nach einem Unfall entsteht häufig ein großer Finanzbedarf, vor allem wenn der Unfall zur Invalidität führt. Die Unfallversicherung ersetzt durch eine Kapitalzahlung und/oder eine Rente im Falle einer Unfallinvalidität den Verlust der Arbeitskraft oder ermöglicht z. B. den behindertengerechten Umbau der Wohnung oder des Hauses.

Eine Unfallinvalidität besteht, wenn durch ein plötzliches von außen auf den Körper der versicherten Person wirkendes Ereignis dauerhaft eine Gesundheitsschädigung entsteht. Als Versicherungsleistung wird ein Prozentsatz der vereinbarten Invaliditätssumme ausgezahlt, welcher sich nach dem Grad der Invalidität richtet.

Zurich Tipp:

Je nach Ihrer individuellen Lebenssituation bietet Zurich Ihnen eine auf Sie persönlich zugeschnittene Lösung für Ihre privaten Versicherungen – die MultiPlus. Basierend auf Ihren persönlichen Wünschen stellen wir gemeinsam mit Ihnen ein frei wählbares Versicherungspaket zusammen, z. B. mit Privathaftpflicht-, Unfall-, Hausrat-, Wohngebäude- und Rechtsschutzversicherung. Dabei haben Sie nur einen Ansprechpartner und nur eine Police für Ihre privaten Versicherungen. Im Vergleich zu Einzelverträgen erhalten Sie darüber hinaus attraktive Konditionen. Lassen Sie sich von Ihrem Zurich Versicherungspartner ausführlich beraten.



Die Vermögensübertragung

Der Vermögensübertrag zwischen (Ehe-)Partnern und Generationen wird in aller Regel über eine Schenkung vorgenommen. Sämtliche Rechte an einer Sache werden an den Beschenkten abgetreten.

Eine Schenkung ist in aller Regel unwiderruflich. Sie lässt sich lediglich bei groben Verfehlungen des Beschenkten dem Schenker oder dessen Angehörigen gegenüber widerrufen. Ausnahme: Verarmt der Schenker, besitzt er unter gewissen Umständen ein Rückforderungsrecht.

Schenken statt vererben

Frühes Schenken bedeutet effektives Vererben und ist ein gutes Instrument der Nachlassregelung. Mit einer Schenkung können Sie unter Umständen Ihren Erben eine Menge Steuern sparen und Ihren Nachlass bereits vorab gezielt verteilen. Die Schenkung wird in dem Moment wirksam, in dem Sie Ihr Geschenk übergeben haben. Handelt es sich um Grundbesitz, Erb- oder Geschäftsanteile, ist die Schenkung von einem Notar zu beurkunden. Bei Immobilien ist sie darüber hinaus ins Grundbuch einzutragen.

Für größere Vermögensportfolios, beispielsweise Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Immobilien, sollten Sie möglichst frühzeitig eine Strategie entwickeln, um Erbschaftsteuern zu sparen. Bei einer Schenkung werden in aller Regel Steuern fällig, und zwar in exakt der gleichen Höhe wie bei der Erbschaft. Aber es gibt für den Beschenkten Freibeträge, die er alle zehn Jahre in Anspruch nehmen darf: 500.000 EUR für den Ehepartner und den Lebenspartner, 400.000 EUR für jedes Kind und 200.000 EUR für jeden Enkel lassen sich steuerfrei übertragen. Entferntere Verwandte haben immerhin noch einen Freibetrag von 20.000 EUR. Bei allen anderen, beispielsweise dem Lebensgefährten, liegt der Freibetrag nun auch bei 20.000 EUR.

Hinzu kommen mögliche einkommensteuerliche Vorteile, wenn Sie Ihr Kapitalvermögen auf mehrere Personen verteilen.

Zurich Tipp:

Durch eine Schenkung reduzieren Sie Ihren Nachlass insgesamt, und damit auch den Pflichtteil, der eventuell unliebsamen Erben zusteht. Liegen zwischen Schenkung und Erbfall aber keine zehn Jahre, zählt sie zum Nachlass.

In unserer aktuellen Broschüre „Gut beraten – Info-Kompass fürs Erben, Schenken und Vererben“ erhalten Sie wichtige Anregungen und Hinweise rund um das Thema Vermögensübertragung. Sie erhalten die Broschüre über Ihren Zurich Versicherungspartner.

Wichtige Adressen

Wichtiger Hinweis:

Im Zuge der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung wurden zum 1. Oktober 2005 der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zur „Deutschen Rentenversicherung Bund“ zusammengelegt. Die Anzahl der Landesversicherungsanstalten ist seitdem deutlich reduziert. Die Bundesknappschaft, die Seekasse sowie die Bahnversicherungsanstalt wurden in einem eigenständigen und gemeinsamen Bundesträger, der „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“, zusammengefasst. Die gemeinsame Dachorganisation und damit die seit 1. Oktober 2005 gültige Bezeichnung für die neue Institution ist die „Deutsche Rentenversicherung“.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

Postfach 10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Fax 030 865-27240
drv@drv-bund.de

Servicetelefon 0800 100048070
montags bis donnerstags von 07:30 bis 19:30 Uhr
freitags von 07:30 bis 15:30 Uhr.

meinefrage@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Örtliche Auskunfts- und Beratungsstellen

Weitere Beratungsstellen gibt es in fast allen Kreisstädten. Die jeweiligen Adressen und Telefonnummern erfahren Sie entweder über das Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung, über das Versicherungsamt Ihrer Stadtverwaltung oder aus dem örtlichen Telefonbuch.

Weitere wichtige Adressen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
oder
Postfach 1253
53002 Bonn
Telefon 0228 4108- 0
Fax 0228 4108-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Bund der Versicherten (BDV)

Postfach 1153
24547 Henstedt-Ulzburg
Telefon 04193 94222
Telefon 04193 99040 (Speziell für Mitglieder)
Fax 04193 94221
info@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Telefon 030 2020-5000
Fax 030 2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de

Deutsche Finanzagentur GmbH

(früher: Bundeswertpapierverwaltung)
Kunden-Service: 0800 2225510
info@deutsche-finanzagentur.de
www.deutsche-finanzagentur.de

Frankfurt (Hauptsitz des Unternehmens)

Lurgiallee 5
60295 Frankfurt/Main
Telefon 069 25616-0
Fax 069 25616-1476

Berlin

Platz der Luftbrücke 2
12101 Berlin
Telefon 069 25616-0
Fax 069 25616-1476

Schutzvereinigung für Time-Sharer und Ferienwohneigentümer in Europa e. V.

Werner-Hilpert-Straße 69
65197 Wiesbaden
Telefon 0611 527110
Fax 01803 663388-77986
(0,09 €/Minute)
info@time-sharing.com
www.time-sharing.com

Notizen

A notepad with a dark blue header containing the word "Notizen" in white. The main body of the notepad is filled with horizontal stripes in two shades of light blue, alternating between a slightly darker and a lighter blue. The notepad has rounded corners.

Impressum

© 2009

Zurich Gruppe Deutschland
Poppelsdorfer Allee 25–33
53115 Bonn
www.zurich.de

Beratung, Text, Redaktion und Gesamtbetreuung
Fachverlag
Denzel+Partner GmbH
Monreposstraße 57
71634 Ludwigsburg
www.denzel.de

Redaktionsschluss: 06/2009

Der Inhalt dieser Publikation wurde von namhaften Fachautoren und anerkannten Institutionen erarbeitet und geprüft.

Haftungsausschluss

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Aufgrund von Gesetzgebung und entsprechenden Verordnungen sowie Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen, so dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können. Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar. Bitte richten Sie diese an eine der angegebenen Adressen.

Die Zurich Gruppe in Deutschland

Unsere Unternehmensphilosophie ist es, für den Kunden da zu sein, wenn es darauf ankommt. Speziell für Sie entwickeln wir innovative und flexible Lösungen rund um die Bereiche Versicherungen und Vorsorge. Dabei stehen Sie als unser Kunde an erster Stelle. Diese kundenorientierte Arbeitsweise nennen wir das *Zurich HelpPoint* Versprechen. Wir und unsere Vertriebspartner vor Ort erfüllen es täglich: durch hochwertige, individuelle und partnerschaftliche Beratung, durch maßgeschneiderte Produktlösungen aus einer Hand und durch ausgezeichneten Service. Weil Sie uns wichtig sind.

Zurich HelpPoint®

Auf unsere hohe Finanzkraft, unsere hervorragende Marktstellung und unsere leistungsstarken Produkte können Sie sich jederzeit verlassen. Dies wird uns regelmäßig von zufriedenen Kunden und von unabhängigen Instituten bestätigt. Die Zurich Gruppe gehört in Deutschland zu den führenden Versicherungsunternehmen und ist Teil der weltweit tätigen Zurich Financial Services Group mit ihrer über 130-jährigen Geschichte.